BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Sitz Wien
Erdbergstraße 192 – 196, 1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23–889 15 41
www.bvwg.gv.at

Entscheidungsdatum
25.07.2025

Geschäftszahl

W258 2299744-1/28E

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerold PAWELKA-SCHMIDT als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichterin Mag.ª Julia Maria WEISS als Beisitzerin und den fachkundigen Laienrichter Gerhard RAUB als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX , vertreten durch Dr. Stephan WINKLBAUER, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Grillparzerstraße 5, gegen das Straferkenntnis der Datenschutzbehörde vom 16.08.2024, GZ XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16.05.2025, 28.05.2025, 16.06.2025 und 27.06.2025, im Umlaufwege zu Recht erkannt:

A)

1.) Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und <u>hinsichtlich der Kameras „Kamera 1“ und „Kamera 3“</u> das Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 1. Fall VStG eingestellt.

2.) Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und der Spruch des bekämpften Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch zwischen dem Text „*Der Betrieb der gegenständlichen Videoüberwachungsanlage am Tatort stellte sich wie folgt*

***dar:*“ und *„Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird gemäß Art. 83 DSGVO folgende Strafe verhängt:*“ entfällt und es stattdessen zu lauten hat:**

„Die Verantwortliche hat im Zeitraum vom 25.03.2022 bis 23.05.2022 durch die nachfolgend beschriebenen Verwendungen von Videokameras Bilddaten in den jeweils genannten Bereichen und Zeiträumen sowie zu den jeweils genannten Zwecken erfasst, aufgezeichnet und jeweils für 72 Stunden gespeichert:

obwohl das für die Erreichung des Zwecks nicht erforderlich war, durch

Nr.	*Kamera*	*Zeitraum*	*erfasster Bereich*	*Zweck*
1	*Kamera 2, im Innenbereich des Standortes auf Selbstbedienungskassen gerichtet*	*25.03.2022 – 23.05.2022*	*PIN-Eingaben*	*Schutz des Eigentums der Beschwerdeführerin sowie zur Rechtsverfolgung und –verteidigung, inklusive der Verfolgung von Straftaten*
2	*Kamera 4, im Außenbereich des Standortes auf Teile des Standortes und die* XXXX *gerichtet*	*25.03.2022 – 30.04.2022*	*der über den rechten Gehsteigs samt dem überbauten Bereich und der Verbindungswege zur Fahrbahn, hinausgehende Bereich*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „winterlichen Betreuung“*
3	*Kamera 4*	*01.05.2022 – 05.05.2022*	*der gesamte erfasste Bereich*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „winterlichen Betreuung“*
4	*Kamera 4*	*25.03.2022 - 05.05.2022*	*der über den rechten Gehsteigs samt dem überbauten Bereich und der Verbindungswege zur Fahrbahn, hinausgehende Bereich*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „Reinigung“*
5	*Kamera 4*	*25.03.2022 - 05.05.2022*	*der über die im Boden befindliche Gitter hinaus erfasste Bereich*	*zum Eigentumsschutz bzw. dem Schutz vor und Verfolgung von strafbaren Handlungen*
6	*Kameras 5 bis 7, im Außenbereich des Standortes auf Teile des Standortes und die* XXXX *gerichtet*	*25.03.2022 – 30.04.2022*	*der über den zwischen Fassade und Säulen hinausgehende Bereich*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „winterlichen Betreuung“*

7	*Kameras 5 bis 7*	*01.05.2022 – 05.05.2022*	*der gesamte Bereich*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „winterlichen Betreuung“*
8	*Kameras 5 bis 7*	*25.03.2022 - 05.05.2022*	*der über den zwischen Fassade und Säulen hinausgehende Bereich*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „Reinigung“*
9	*Kameras 5 bis 7*	*25.03.2022 - 05.05.2022*	*der über den Bereich unmittelbar vor den Auslagen hinausgehende Bereich*	*zum Eigentumsschutz bzw. dem Schutz vor und Verfolgung von strafbaren Handlungen*
10	*Kamera 8, im Außenbereich des Standortes auf Teile des Standortes und den Zu- und Abgang des* XXXX *sowie Zugang zu einer Fahradabstell anlage gerichtet*	*25.03.2022 – 30.04.2022*	*der über den Gehweg zuzüglich vier Meter nach (aus Sicht des Erfassungsbereiches) rechts hinausgehende Bereich*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „winterlichen Betreuung“*
11	*Kamera 8*	*01.05.2022 – 05.05.2022*	*der gesamte Bereich*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „winterlichen Betreuung“*
12	*Kamera 8*	*25.03.2022 - 06.05.2022*	*der über den Gehweg zuzüglich vier Meter nach (aus Sicht des Erfassungsbereiches) rechts hinausgehende Bereich*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „Reinigung“*
13	*Kamera 8*	*25.03.2022 - 06.05.2022*	*der über die Fluchttüre und den Gehweg hinausgehende Bereich*	*zum Eigentumsschutz bzw. dem Schutz vor und Verfolgung von strafbaren Handlungen*
14	*Kamera 9, im Außenbereich des Standortes auf Teile des Standortes und den Abgang des* XXXX *sowie auf eine Fahradabstell anlage gerichtet*	*25.03.2022 – 30.04.2022*	*der über den Gehweg zuzüglich vier Meter nach (aus Sicht des Erfassungsbereiches) rechts und der Fahrradabstellanlage zuzüglich eines Bereiches von einem Meter um die Anlage hinausgehende Bereich*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „winterlichen Betreuung“*
15	*Kamera 9*	*01.05.2022 – 23.05.2022*	*der gesamte Bereich*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „winterlichen Betreuung“*

16	*Kamera 9*	*25.03.2022 - 23.05.2022*	*der über den Gehweg zuzüglich vier Meter nach (aus Sicht des Erfassungsbereiches) rechts und der Fahrradabstellanlage zuzüglich eines Bereiches von einem Meter um die Anlage hinausgehende Bereich*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „Reinigung“*
17	*Kamera 9*	*25.03.2022 - 23.05.2022*	*der über die Fahrradabstellanlage hinausgehende Bereich*	*zur Absicherung der zum Eigentumsschutz bzw. dem Schutz vor und Verfolgung von strafbaren Handlungen*

und obwohl für die Verarbeitung kein Rechtfertigungsgrund iSd Art 6 DSGVO vorlag, durch

Nr.	*Kamera*	*Zeitraum*	*erfasster Bereich*	*Zweck*
18	*Kamera 4*	*25.03.2022 – 30.04.2022*	*rechter Gehsteig samt dem überbauten Bereich und der Verbindungswege zur Fahrbahn*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „winterlichen Betreuung“*
19	*Kamera 4*	*25.03.2022 - 05.05.2022*	*rechter Gehsteig samt dem überbauten Bereich und der Verbindungswege zur Fahrbahn*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „Reinigung“*
20	*Kamera 4*	*25.03.2022 - 05.05.2022*	*die im Boden befindlichen Gitter*	*zum Eigentumsschutz bzw. dem Schutz vor und Verfolgung von strafbaren Handlungen*
21	*Kameras 5 bis 7*	*25.03.2022 – 30.04.2022*	*zwischen Fassade und Säulen*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „winterlichen Betreuung“*
22	*Kameras 5 bis 7*	*25.03.2022 - 05.05.2022*	*zwischen Fassade und Säulen*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „Reinigung“*
23	*Kameras 5 bis 7*	*25.03.2022 - 05.05.2022*	*unmittelbar vor den Auslagen*	*zum Eigentumsschutz bzw. dem Schutz vor und Verfolgung von strafbaren Handlungen*
24	*Kamera 8*	*25.03.2022 – 30.04.2022*	*Gehweg zuzüglich vier Meter nach (aus Sicht des Erfassungsbereiches) rechts*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „winterlichen Betreuung“*
25	*Kamera 8*	*25.03.2022 - 06.05.2022*	*Gehweg zuzüglich vier Meter nach (aus Sicht des Erfassungsbereiches) rechts*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „Reinigung“*
26	*Kamera 9*	*25.03.2022 – 30.04.2022*	*Gehweg zuzüglich vier Meter nach (aus Sicht des*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „winterlichen Betreuung“*

			Erfassungsbereiches) rechts und die Fahrradabstellanlage zuzüglich eines Bereiches von einem Meter um die Anlage	
27	*Kamera 9*	*25.03.2022 - 23.05.2022*	*Gehweg zuzüglich vier Meter nach (aus Sicht des Erfassungsbereiches) rechts und die Fahrradabstellanlage zuzüglich eines Bereiches von einem Meter um die Anlage*	*zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „Reinigung“*
28	*Kamera 9*	*25.03.2022 - 23.05.2022*	*Fahrradabstellanlage*	*zur Absicherung der zum Eigentumsschutz bzw. dem Schutz vor und Verfolgung von strafbaren Handlungen*

Hinsichtlich der Kamera 2 wurden dabei PIN-Eingaben erkennbarer Personen und hinsichtlich der Kameras 4 bis 9 Personen in den jeweiligen Bereichen erkennbar erfasst, aufgenommen und jeweils für 72 Stunden gespeichert.

Die Verantwortliche hat dadurch in den Fällen 1 bis 17 gegen Art. 5 Abs. 1 lit c DSGVO sowie in den Fällen 18 bis 28 gegen Art. 5 Abs. 1 lit a 1. Fall iVm Art. 6 DSGVO verstoßen.”

3.) Die Beschwerdeführerin hat gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Auf Grund einer anonymen Anzeige vom 25.03.2022, wonach die Beschwerdeführerin am Standort XXXX eine Videoüberwachungsanlage datenschutzwidrig betreibe, indem sie

Kunden beim Bezahlvorgang samt PIN-Eingabe und den Außenbereich erfasse, leitete die belangte Behörde zur AZ XXXX ein amtswegiges Prüfverfahren gegen die Beschwerdeführerin ein. Die Beschwerdeführerin hat in Folge die angezeigten Kameras zum Teil entfernt und zum Teil ihre Erfassungsbereiche geändert oder eingeschränkt, woraufhin die belangte Behörde das amtswegige Prüfverfahren mit Schreiben vom 11.01.2023, GZ XXXX , formlos eingestellt hat.

2. Aufgrund der Ermittlungsergebnisse des amtswegigen Prüfverfahrens leitete die belangte Behörde zur AZ XXXX ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Beschwerdeführerin ein und hat ihr mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 14.02.2023 die folgenden Verwaltungsübertretungen zu Last gelegt:

„Die Beschwerdeführerin steht als datenschutzrechtlich Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO im Verdacht, in einem nicht näher feststellbaren Zeitraum, jedoch jedenfalls vom 25. März 2022 bis längstens 23. Mai 2022 (im Folgenden auch „Tatzeitraum“) am Standort XXXX *(im Folgenden auch „Tatort“), unrechtmäßig personenbezogene Daten verarbeitet zu haben, indem am Tatort eine Videoüberwachungsanlage betrieben wurde. Es besteht der Verdacht, dass die Videoüberwachungsanlage* [näher abgebildete] *Aufnahmebereiche erfasste. Gemessen daran besteht der Verdacht, dass die Datenverarbeitung nicht dem Zweck angemessen und nicht auf das notwendige Maß beschränkt war. Die durchgeführte Verarbeitung war im Ergebnis für die Zwecke nicht erforderlich.*

<u>Die beschuldigte juristische Person steht daher im Ergebnis im Verdacht, folgende Grundsätze der DSGVO verletzt zu haben:</u>

• Grundsatz der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)

• Grundsatz der dem Zweck angemessenen und erheblichen sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkte Verarbeitung von personenbezogenen Daten („Datenminimierung“)

[…]

Verwaltungsübertretung(en) nach:
Art. 5 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f iVm Art. 83 Abs. 1 und 5 lit. a DSGVO, ABl. L2016/119, S. 1, idgF“

3. Nach Durchführung eines Beweisverfahrens sprach die die belangte Behörde mit Straferkenntnis vom 16.08.2024 aus,

Die beschuldigte juristische Person habe als Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: „DSGVO“), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 idgF, nachstehenden Sachverhalt verwirklicht und dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Die Beschuldigte habe in ihrer Rolle als Verantwortliche insgesamt im Zeitraum vom 25.03.2022 bis zumindest 23.05.2022 (im Folgenden auch „Tatzeitraum“) am Standort XXXX (im Folgenden auch „Tatort“), unrechtmäßig personenbezogene Daten verarbeitet, indem sie am Tatort eine Videoüberwachungsanlage (Bildverarbeitungsanlage bestehend aus insgesamt neun verfahrensgegenständlichen Außen- und Innenkameras) betrieben habe. Dadurch seien betroffene Personen, die sich in den nachstehenden Aufnahmebereichen befanden, erfasst worden. Der Betrieb der gegenständlichen Videoüberwachungsanlage am Tatort habe sich wie folgt dargestellt:

• Im Zeitraum vom 25.03.2022 bis 23.05.2022 habe die Beschuldigte drei Kameras („Kamera 1, 2 und 3“) eingesetzt, um den Innenbereich des Geschäftslokals (konkret den Kassenbereich bzw. die Selbstbedienungskassen innerhalb der Filiale) zu erfassen. Dabei sei auch die Eingabetastatur am Bankomat-Terminal von den Kameras erfasst worden.

• Im Zeitraum vom 25.03.2022 bis 05.05.2022 habe die Beschuldigte vier Kameras („Kamera 4, 5, 6 und 7“) eingesetzt, um den Außenbereich rund um die Filiale der Beschuldigten am Tatort zu erfassen.

• Im Zeitraum vom 25.03.2022 bis 06.05.2022 habe die Beschuldigte eine Kamera („Kamera 8“) und im Zeitraum vom 25.03.2022 bis 23.05.2022 eine weitere Kamera („Kamera 9“) eingesetzt, um die Fluchtausgänge in Richtung XXXX zu erfassen. Dabei sei der Zugang zu XXXX und ein Teilbereich der angrenzenden sowie gegenüberliegenden Liegenschaft XXXX erfasst worden.

Die durch die Videoüberwachungsanlage erfolgte Verarbeitung personenbezogener Daten sei aufgrund des eingestellten Aufnahmebereichs nicht dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt. Die Verarbeitung im Tatzeitraum sei im Ergebnis ohne einer einschlägigen

Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO und in Missachtung des Grundsatzes der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO erfolgt.

Die beschuldigte juristische Person habe als Verantwortliche daher folgende Vorgaben der DSGVO verletzt:

• Die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten auf Basis einer Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO

• Grundsatz der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)

• Grundsatz der dem Zweck angemessenen und erheblichen sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkte Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO („Datenminimierung“)

Verwaltungsübertretung nach:

Art. 5 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 83 Abs. 1 und 5 lit. a DSGVO ABl. L2016/119, S. 1, idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung werde gemäß Art. 83 DSGVO eine Strafe in der Höhe von EUR 1.500.000,- verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von EUR 150.000,- auferlegt.

4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Bescheidbeschwerde vom 17.09.2024 wegen Feststellungsmängeln, unrichtiger rechtlicher Beurteilung und unrichtiger Strafbemessung. Die Beschwerdeführerin beantragte mit näherer Begründung das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, *in eventu* das Straferkenntnis dahingehend abzuändern, dass nur eine Verwarnung ausgesprochen wird, *in eventu* das Straferkenntnis dahingehend abzuändern, dass die Geldbuße auf ein tat- und schuldangemessenes sowie verhältnismäßiges Maß reduziert wird. Auf das wesentlichste zusammengefasst führte die Beschwerdeführerin ua aus, dass zum Teil keine personenbezogenen Daten vorliegen, da Personen nur mit dem Rücken zur Kamera bzw aus weiter Entfernung mit geringer Auflösung gefilmt wurden, wodurch eine Identifizierung nicht möglich sei. Die belangte Behörde habe übersehen, dass zahlreiche Personen Bezahlmethoden nutzen, die keine Codeeingabe erfordern bzw im Falle einer Codeeingabe

diese mit ihrem Körper/Hand verdecken. Darüber hinaus seien die Feststellungen der belangten Behörde bezüglich der unzulässigen Aufnahmebereiche bzw der Grenze des (noch) zulässigen Aufnahmebereichs zu ungenau. Bezüglich der Zoom-Funktion fehle jegliche Beweisgrundlage. Im Übrigen habe die belangte Behörde die Erforderlichkeit bezüglich der von der Beschwerdeführerin wahrzunehmenden Verkehrssicherungspflichten und der Beweissicherung bei Straftaten nicht ausreichend berücksichtigt. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde habe sich die Beschwerdeführerin mit den einschlägigen Vorschriften auseinandergesetzt und allenfalls leicht fahrlässig sowie zum Teil gänzlich ohne Verschulden gehandelt. Im Hinblick auf die Strafbemessung habe die belangte Behörde zu Unrecht den Konzernumsatz herangezogen und insbesondere nicht geprüft, ob die Muttergesellschaft der Beschwerdeführerin überhaupt Einfluss auf die gegenständliche Verarbeitungstätigkeit hatte. Weder habe die belangte Behörde die Zahl der betroffenen Personen ermittelt, noch die Schwere des Verstoßes zutreffend beurteilt. Die kooperative Beteiligung der Beschwerdeführerin am amtswegigen Prüfverfahren habe die belangte Behörde unzulässiger Weise als Zugeständnis einer mangelnden Rechtmäßigkeit ausgelegt und im Ergebnis eine überhöhte Strafe, welche nicht verhältnismäßig sei, ausgesprochen.

5. Mit Aktenvorlage vom 26.09.2024, hg eingelangt am 26.09.2024, legte die belangte Behörde dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts vor, bestritt das Beschwerdevorbringen und beantragte unter näherer Begründung die Beschwerde abzuweisen. Die belangte Behörde führte aus, dass sie bei der Strafbemessung bereits berücksichtigt habe, dass der Verstoß „nur“ eine lokale Videoüberwachungsanlage einer einzelnen Filiale betroffen habe. Die Gefahr eines „Imageschadens“ sei durch allenfalls pseudonymisierte Veröffentlichungen der Entscheidungen nicht gegeben.

6. Am 16.05.2025 (OZ 5), 28.05.2025 (OZ 11), 16.06.2025 (OZ 18) und 27.06.2025 (OZ 25) wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Beschwerdeführerin brachte in diesem Zeitraum ergänzende Stellungnahmen ein und legte ergänzende Urkunden vor (Stellungnahme vom 23.05.2025 (OZ 7), Urkundenvorlage vom 26.05.2025 (OZ 9), Stellungnahme und Urkundenvorlage vom 10.06.2025 (OZ 16) und Stellungnahme vom 23.06.2025 (OZ 23)), die belangte Behörde brachte eine ergänzende Stellungnahme ein (Stellungnahme vom 23.06.2025 (OZ 20)).

Die Beschwerdeführerin brachte vor, <u>hinsichtlich der Berechnung der Geldbuße</u> sei zwischen der Festsetzung des Höchstbetrags iS einer „Kappungsgrenze“ und der tatsächlichen Bemessung der Geldbuße zu unterscheiden, wobei bei letzterem der Einfluss der

Muttergesellschaft relevant sei. Es dürfe nicht pauschal auf den Konzernumsatz abgestellt werden, sondern müsse auf die tatsächliche oder materielle Leistungsfähigkeit des konkreten Bußgeldadressaten abgestellt werden.

Die belangte Behörde bestritt diese Rechtsansicht und führte aus, dass der EuGH in C-383/23 das von der Beschwerdeführerin angeführte Argument aus den dortigen Schlussanträgen des Generalanwaltes verworfen habe.

Die belangte Behörde verwies außerdem auf die Judikatur des EuGH, wonach eine Verarbeitung nur dann auf berechtigte Interessen gestützt werden könne, wenn dieses Interesse den betroffenen Personen auch mitgeteilt werde.

Die Beschwerdeführerin hielt dem entgegen, dass sich das weder aus dem Wortlaut, noch der Systematik der DSGVO ergebe. Im Übrigen sei nicht erkennbar, dass die Beschwerdeführerin eine unzureichende Information erteilt habe. Bei einem allfälligen Verstoß aufgrund der rückwirkenden Heranziehung der von der belangten Behörde zitierten Rechtsprechung, würde die Beschwerdeführerin kein Verschulden treffen. Überdies verstoße die rückwirkende Anwendung dieser Judikatur, die ein „neues“ Tatbestandsmerkmal einführe, gegen das Prinzip „keine Strafe ohne Gesetz“.

Die belangte Behörde brachte weiters vor, dass sich die Beschwerdeführerin in der vom Konzern vorgeschriebene Risikoanalyse nicht im Detail mit den Aufnahmebereichen der Außenkameras beschäftigt habe. Der Beschwerdeführerin sei es nicht gelungen ihre Rechenschaftspflicht zu erfüllen.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, einen Vorabzug des Lageplans, XXXX , vom 16.12.2022, Verwaltungsakt, OZ 1, S 457, den Kooperationsvertrag XXXX , Beilage ./22, Verwaltungsakt, OZ 1, S 506 ff, die Übersicht der Kamerastandorte (OZ 5, Beilage ./I), die technischen Daten der Kameras (OZ 5, Beilage ./II), die Übersicht zum Finanzjahr 2023 der XXXX (OZ 5, Beilage ./III), die XXXX (OZ 9, Beilage ./28), den Arbeitsschein vom 23.03.2022 (OZ 9, Beilage ./29, die näherungsweise Berechnung der Transaktionen an den Self-Service Kassen(OZ 9, Beilage ./30), die anonyme Anzeige vom 25.03.2022 (OZ 11, Beilage ./IV), die E-Mail von XXXX vom 18.05.2018 samt erste Summary Risk Assessment (OZ 16, Beilage ./31), die E-Mail von XXXX vom 30.10.2019 (OZ 16, Beilage ./32), das Protokoll Operatives Sicherheits-Jour-fixe XXXX vom 10.06.2021 (OZ 16, Beilage ./33), das Handbuch XXXX (OZ 22, Beilage ./V) und die Website XXXX , zuletzt abgerufen am 28.05.2025, sowie durch Einvernahme von XXXX und XXXX als Zeugen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Der folgende Sachverhalt steht fest:

1.1. Allgemeines:

Die Beschwerdeführerin führt seit August 2021 am Standort XXXX das XXXX (in Folge: Zweigstelle oder Standort) und betrieb dort im Jahr 2022 im Innen- und Außenbereich etwa 133 Videokameras.

Ua waren die Kameras mit den Nummern E1.51.1, E0.50.1 und E1.51.4 (in Folge: Kameras 1 bis 3) im Innenbereich auf die Selbstbedienungskassen der Zweigstelle, die Kameras mit den von der Beschwerdeführerin vergebenen Nummern E1/02 (OZ 1, S 76), E0/06 (OZ 1, S 69), E0/03 (OZ 1, S 68) und einer unbekannten Nummerierung im Außenbereich auf die unmittelbare Umgebung der Zweigstelle (in Folge: Kameras 4 bis 7) und zwei Kameras mit einer unbekannten und einer von der Beschwerdeführerin vergebenen Nummer E0/15 im Außenbereich ua auf den Abgang zu einem Ausgang des XXXX gerichtet (in Folge: Kameras 8 bis 9).

Die Erfassungsbereiche der Kameras waren weder durch eine Privatzonenmaskierung noch durch andere Maßnahmen eingeschränkt.

Die Aufnahmen wurden jeweils sowohl auf Überwachungsmonitoren angezeigt, als auch kontinuierlich aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen sind 72 Stunden nach ihrer Aufnahme gelöscht worden.

1.2. Zu den Kameras 1 bis 3:

1.2.1. Zum Erfassungsbereich der Kameras 1 bis 3 im Allgemeinen und der erfassten Informationen im Besonderen:

Der Erfassungsbereich der Kamera 1 war im Zeitraum vom 25.03.2022 bis 23.05.2022 wie folgt:

Der Erfassungsbereich der Kamera 2 war im Zeitraum vom 25.03.2022 bis 23.05.2022 wie folgt:

Der Erfassungsbereich der Kamera 3 war im Zeitraum vom 25.03.2022 bis 23.05.2022 wie folgt:

Durch die Kamera 2 wurden Kund:innen beim Betreten des Erfassungsbereichs seitlich und beim Erfassen und Bezahlen der Waren von schräg oben, seitlich und hinten erfasst. Dabei waren auch die Gesichter der Kund:innen erkennbar. Bei der mittleren Selbstbedienungskasse wurden weiters insgesamt von etwa 637 verschiedenen Personen PIN-Eingaben an der Selbstbedienungskasse erfasst. Von den anderen Selbstbedienungskassen wurden keine PIN-Eingaben der Kund:innen erfasst.

Durch die Kameras 1 und 3 wurden keine PIN-Eingaben an den Selbstbedienungskassen erfasst.

1.2.2. Zum Zweck der Videoüberwachung:

Die Videoüberwachung ist zum Schutz des Eigentums der Beschwerdeführerin sowie zur Rechtsverfolgung und –verteidigung, inklusive der Verfolgung von Straftaten, erfolgt.

1.3. Zu den Kameras 4 bis 7:

1.3.1. Zum Erfassungsbereich der Kameras 4 bis 7 im Allgemeinen und der erfassten Informationen im Besonderen:

<u>Zur Kamera 4:</u>

Der Erfassungsbereich der Kamera 4 war im Zeitraum vom 25.03.2022 bis 05.05.2022 wie folgt:

Bei der links am Lichtbild erkennbares Straße handelt es sich um die XXXX , der ersten Querstraße der XXXX (Kamerastandorte XXXX , OZ 5, **Beilage ./I**, S 2).

Unterhalb der Gitter in der Mitte des Gehsteiges und am rechten Rand des Lichtbildes befinden sich systemkritische technische Infrastruktur und Lager des Standorts (ZV XXXX ,

Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 4). Diesbezüglich beinhaltete der Verarbeitungszweck der Videoüberwachung (siehe Punkt 1.3.2) im Besonderen **auch die Verhinderung von Sabotage** (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 4).

Bei den im Erfassungsbereich rechts von den Gittern zum Teil erkennbaren Glasfront, handelt es sich um die Auslage eines Geschäftslokals (Kamerastandorte XXXX , OZ 5, **Beilage ./I**, S 2).

Im Tatzeitraum wurden **von der Kamera 4 mehrere tausend verschiedene Personen erkennbar erfasst**.

Die Kamera wurde **am 05.05.2022** von der Beschwerdeführerin **entfernt** (Arbeitsschein Nr. 351 samt Fotonachweis, Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 04.06.2022, OZ 1, S 61 ff).

<u>Zu den Kameras 5 bis 7:</u>

Der Erfassungsbereich der Kamera 5 war im Zeitraum vom 25.03.2022 bis 05.05.2022 wie folgt:

Der Erfassungsbereich der Kamera 6 war im Zeitraum vom 25.03.2022 bis 05.05.2022 wie folgt:

Der Erfassungsbereich der Kamera 7 war im Zeitraum vom 25.03.2022 bis 05.05.2022 wie folgt:

Bei den Bereichen zwischen Schaufenstern und Säulen handelt es sich jeweils um einen im Privateigentum stehenden überbauten öffentlich zugänglichen Gehweg. Bei dem Bereich neben den Säulen handelt es sich um einen im öffentlichen Eigentum stehenden und öffentlich zugänglicher Teil des Gehsteigs der XXXX , zwischen XXXX (Vorabzug des Lageplans, XXXX , vom 16.12.2022, Verwaltungsakt, OZ 1, S 457), der (hinsichtlich Kamera 5 lediglich in Bezug auf den zur Kamera befindlichen nächsten Erfassungsbereich; vgl dazu den Plan zur winterlichen Betreuung, wonach der von den XXXX zu betreuende – gelb markierte – Bereich knapp nach Kamera 5 endet) als Wartebereich einer Straßenbahnstation dient (Kamerastandorte XXXX , OZ 5, **Beilage ./I**, S 3 ff).

Beim von den Kameras 6 und 7 erfassten hintersten Bereich handelt es sich um einen Aufzug zur U-Bahn-Station XXXX (Vorabzug des Lageplans, XXXX , vom 16.12.2022, Verwaltungsakt, OZ 1, S 457).

Im Tatzeitraum wurden von den Kameras 5 bis 7 **zumindest zehntausend verschiedene Personen erkennbar erfasst**.

Die **Kameras wurden am 05.05.2022 im Auftrag der Beschwerdeführerin entfernt**.

1.3.2. Zum Zweck der Videoüberwachung:

<u>Die Verarbeitung der Daten durch die Kameras 4 bis 7 erfolgte zum Zweck</u> des Schutzes der Besucher des Standortes, zum Zweck die Sicherheit der Mitarbeiter der Beschwerdeführerin, um die Produkte und das Eigentum der Beschwerdeführerin zu schützen, zur Erfüllung der rechtlichen Sorgfaltspflichten zum Zweck der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung (inkl. Verfolgung von Straftaten) und die damit einhergehende Beschaffung und Sicherung von Beweismitteln, sowie zur Durchsetzung des Hausrechts am Standort. Weiters zur Absicherung der der Beschwerdeführerin obliegenden Verkehrssicherungspflichten, insbesondere auch Schneeräumung, Reinigung und bauliche Erhaltung, in Bezug auf angrenzenden privaten und öffentlichen Flächen.

1.4. Zu den Kameras 8 und 9:

1.4.1. Zum Erfassungsbereich der Kameras 8 und 9 im Allgemeinen und der erfassten Informationen im Besonderen:

Der Erfassungsbereich der Kamera 8 war im Zeitraum vom 25.03.2022 bis 06.05.2022 wie folgt:

Auf der linken Seite des Erfassungsbereiches ist ein Gehweg erkennbar. Er ist öffentlich zugänglich, führt aber lediglich zu einem Notausgang des Standortes, der sich links neben dem Gehweg befindet. Rechts neben dem Gehweg und mittig im Erfassungsbereich befindet sich ein Ab- und Zugang zum XXXX . Der auf der rechten Seite des Erfassungsbereichs erkennbare asphaltierte Bereich führt zu einer Fahrradabstellanlage (Kamerastandorte XXXX , OZ 5, **Beilage ./I**, S 8, Vorabzug des Lageplans, XXXX , vom 16.12.2022, Verwaltungsakt, OZ 1, S 457).

Innerhalb des Bahnhofes befindet sich unmittelbar hinter dem erfassten Zugang ein Zugang zum Standort (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 6).

Die Kamera wurde im Auftrag der Beschwerdeführerin am 06.05.2022 so gedreht und mit Privatzonenmaskierung versehen, dass der Ab- und Zugang zum Bahnhof nicht mehr erfasst wird (Arbeitsschein Nr. 434 zu Kamera E0/09 samt Fotonachweis (auf dem sowohl sie Drehung der Kamera als auch im rechten unteren Bereich eine zusätzliche Privatzonenmaskierung erkennbar ist), Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 04.06.2022, OZ 1, S 299 und S 71).

Der Erfassungsbereich der Kamera 9 war im Zeitraum vom 25.03.2022 bis 23.05.2022 wie folgt:

In der Mitte des Erfassungsbereiches ist ein – auch der vom Erfassungsbereich der Kamera 8 erfasste – Teil des Gehsteigs des XXXX erkennbar, der an der rechten Bildseite unmittelbar an den Standort angrenzt. Er ist öffentlich zugänglich, führt aber lediglich zu einem Notausgang des Standortes, der äußerst rechts erkennbar ist (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 6). Links neben dem Gehsteig befindet sich ein – ebenfalls auch vom Erfassungsbereich der Kamera 8 erfasster – Abgang zu einem Eingang des XXXX . Der auf der linken Seite des Erfassungsbereichs erkennbare asphaltierte Bereich führt zu einer Fahrradabstellanlage, die oben links und oben mittig erkennbar ist (Kamerastandorte XXXX ,

OZ 5, **Beilage ./I**, S 8, Vorabzug des Lageplans, XXXX , vom 16.12.2022, Verwaltungsakt, OZ 1, S 457).

Die Kamera wurde am 23.05.2022 im Auftrag der Beschwerdeführerin mit einer Privatzonenmaskierung versehen, sodass nur mehr der Gehsteig samt Notausgang erfasst wird (Arbeitsschein Nr. 435 zu Kamera E0/15 samt Fotonachweis, Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 04.06.2022, OZ 1, S 297 und S 73).

Von den Kameras 8 und 9 wurden im Tatzeitraum zumindest **wenige zehntausend verschiedene Personen erkennbar erfasst**.

1.4.2. Zum Zweck der Videoüberwachung der Kameras 8 und 9:

Die Kameras 8 und 9 wurden zu denselben Zwecken wie die Kameras 4 bis 7 betrieben (siehe Punkt 1.3.2).

1.5. Zu den sicherheitsrelevanten Vorfällen in Bezug auf Standorte der Beschwerdeführerin:

Am Standort kam es bis zum Tatzeitraum zum Ende des Tatzeitraumes zu sechs dokumentierten Straftaten und zu weiteren, nicht dokumentierten, Diebstählen (Interne Vorfallsstatistik, Stellungnahme vom 04.06.2022, OZ 1, S 88 und Dokument Inventurdifferenz/Spotchecks, Stellungnahme vom 04.06.2022, OZ 1, S 82, aus der eine Inventurdifferenz in Höhe von XXXX binnen sechs Monaten hervorgeht).

An allen Standorten Österreichs kam es XXXX , wie Diebstahl, Bedrohungen, Betrug und Einbruch (Interne Vorfallsstatistik, Stellungnahme vom 04.06.2022, OZ 1, S 88 ff).

Personen haben sich mehrfach an die Beschwerdeführerin gewendet und fälschlicherweise behauptet, sie seien durch Verschulden der Beschwerdeführerin gestürzt und haben sich dabei verletzt, um Schadenersatz zu erlangen (Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, ZV XXXX , S 18).

Am 11.02.2022 wurden Mitarbeiter:innen und Kund:innen des Standorts durch eine Person mit Messer und Pistole bedroht. Der Vorfall wurde von Passantinnen gemeldet und ist in Folge von Polizei und WEGA entschärft worden (Meldung vom 11.02.2022, OZ1, S 532).

1.6. Zu den Verkehrssicherungspflichten auf Grund einer Vereinbarung zwischen der XXXX und der XXXX :

1.6.1. Zur baulichen Erhaltung:

Die Zuständigkeit für die bauliche Erhaltung ab 2022 ergibt sich wie folgt (ergänzende Stellungnahme vom 24.04.2023, Beilage ./ 24, Verwaltungsakt, OZ 1, S 523):

1.6.2. Zur winterlichen Betreuung und Reinigung:

Die Zuständigkeit für die winterliche Betreuung ab 2022 ergibt sich wie folgt (ergänzende Stellungnahme vom 24.04.2023, Beilage ./ 24, Verwaltungsakt, OZ 1, S 524):

Die winterliche Betreuung der markierten Flächen umfasst dabei auch ihre Reinigung (Kooperationsvertrag XXXX , Beilage ./22, Verwaltungsakt, OZ 1, S 501 ff, Punkt 4.3.).

XXXX obliegt die Reinigung und winterliche Betreuung sowie etwaig erforderliche Security-Leistungen innerhalb der ca. 4 m breiten Abstandsfläche (Punkt 4.3.)

1.6.3. Zur Fahrradabstellanlage:

Die Fahrradabstellanlage darf für den Standort der Beschwerdeführerin und für den XXXX genutzt werden und die Beschwerdeführerin ist „in angemessenen Abständen“ zur Instandhaltung, Erneuerung und Wartung der Fahrradabstellanlage zuständig sowie zur Reinigung und winterlichen Betreuung inklusive eines ein Meter breiten Streifens um die neue Fahrradabstellanlage. Herrenlose Fahrräder sind auf Kosten und Veranlassung von XXXX zu entfernen (Kooperationsvertrag XXXX , Beilage ./22, Verwaltungsakt, OZ 1, S 506 ff, Punkte 3.1. und 4.1.).

1.7. Zur subjektiven Tatseite:

1.7.1. Zur Planung und Umsetzung der Videoüberwachungsanlage im Allgemeinen und der datenschutzrechtlichen Beurteilung und Privatzonenmaskierungen im Besonderen:

Die mittels Videoüberwachung zu erfassenden Bereiche, samt Kamerapositionen und Blickwinkel, wurden von einem „Sicherheitsplaner“, einem externen Unternehmen, dass in Bezug auf den Standort XXXX für die Beschwerdeführerin tätig geworden ist, in Abstimmung

mit den betroffenen Gewerken, wie Architekt, Elektriker, Klimaanlagentechniker und dem Sicherheitstechnikunternehmen, geplant. Wesentlich war dabei, welcher sicherheitsrelevante Bereich oder welches sicherheitsrelevante Objekt der Sicherheitsplaner durch die geplanten Videokameras erfassen wollte. (Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, ZV XXXX , S 3 f)

Die Umsetzung des Sicherheitsplans erfolgte in Bezug auf die Videoüberwachungskameras hinsichtlich der physischen Montage und der Stromversorgung der Überwachungskameras durch Elektriker (Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, ZV XXXX , S 3, *„Der Elektriker hat die Verkabelung durchgeführt.“*; Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, ZV XXXX , S 5, *„es war so, dass der Elektriker nach dem Plan die Kameras montiert hat*“), hinsichtlich der Installation und der Konfiguration des Netzwerkes und der Software durch die XXXX (in Folge „Sicherheitstechnikunternehmen“) (Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, ZV XXXX , S 3, *„Ich habe dann die Kameras physisch, dh mit einem Netzwerkkabel mit dem Netzwerk-Switch verbunden und ich habe sie auch softwaremäßig eingerichtet.“*; Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, ZV XXXX , S 3, „wir [haben] vom Sicherheitsplaner […] Pläne mit den Kamerapositionen und den Blickwinkeln bekommen. Wir haben diese Pläne dann umgesetzt.).

Für einige Kameras wurden auch Privatzonenmaskierungen vorgegeben (Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, ZV XXXX , S 7, *„Es gab eine Excel Liste, da waren die Kameras aufgelistet. Da ist in etwa drinnen gestanden, 20 % links wäre zu maskieren oder 15 % rechts wäre zu maskieren.“*).

<u>Die datenschutzrechtliche Bewertung sowie die Bestimmung und Umsetzung etwaiger Privatzonenmaskierungen erfolgten dabei wie folgt:</u>

Zuerst wurde die Anlage in (Echt-)Betrieb genommen, die endgültige datenschutzrechtliche Beurteilung sowie die Bestimmung und Umsetzung etwaiger Privatzonenmaskierungen erfolgten erst in einem gesonderten Schritt danach (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 6, *„Es war daher so, dass die Anlage zuerst in Betrieb war und dann die E-Mails bzw. Telefonate gekommen sind, einzelne Bereiche zu deaktivieren.“*; ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 6, *„Die Privatzonenmaskierung macht erst Sinn, wenn man in die Bilder Einsicht nehmen kann und zwar jemand qualifizierter von* [der Beschwerdeführerin]*. Das ist erst dann möglich, wenn die Kameras installiert sind, wenn die Leitungen gelegt sind, wenn die Kameras konfiguriert sind, auch wenn erst wenn die Zentrale, wo das Sicherheitspersonal Einsicht nehmen kann, fertig gestellt ist.*“). Dabei erfolgte die konkrete Vorgabe der Privatzonenmaskierungen durch die Beschwerdeführerin, indem ein:e

Mitarbeiter:in der Beschwerdeführerin den Erfassungsbereich der jeweiligen Kameras eingesehen, ihn datenschutzrechtlich beurteilt und die zu maskierenden Bereiche ermittelt hat. Diese Beurteilung war nur durch Einschau in die tatsächlich eingestellten Erfassungsbereiche möglich. Die Vorgabe wurde anschließend an das Sicherheitstechnikunternehmen weitergegeben, die sie umgesetzt hat. Die Weitergabe der Vorgaben erfolgte dabei grundsätzlich gesammelt mit einer „Excel-Liste“, die die Beschwerdeführerin an das Sicherheitsunternehmen gesendet hat, (Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, ZV XXXX , S 7, *„Es gab eine Excel Liste, da waren die Kameras aufgelistet.“*) aber auch per Anruf oder gesonderter E-Mail jeweils an das Sicherheitstechnikunternehmen oder direkt an einen Techniker des Sicherheitstechnikunternehmens (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 6, *„ich* [habe] *E-Mails von* [der Beschwerdeführerin] *bekommen* […] *und auch Anrufe, entweder an unser Office* […] *oder direkt an mich, bestimmte Bereiche zu maskieren.“*).

1.7.2. Zur Prüfung der Umsetzung etwaig erforderlicher Privatzonenmaskierungen:

Die Beschwerdeführerin hat bis zum Tatzeitraum weder geprüft, ob die von ihr als zu maskierend angegeben Bereiche tatsächlich maskiert worden sind, noch hat sie eine abschließende Prüfung aller Videokameras hinsichtlich der Umsetzung einer allenfalls erforderlichen Privatzonenmaskierung durchgeführt.

1.7.3. Zum Verhalten der Beschwerdeführerin nach Bekanntwerden der anonymen Anzeige wegen angeblich überschießender Videoüberwachung:

Die Beschwerdeführerin hat mit Zustellung der Aufforderung zur Stellungnahme der belangten Behörde vom 21.04.2022 (Verwaltungsakt, OZ 1, S 21 ff) am 25.04.2022 (Rückschein zu XXXX , Verwaltungsakt, OZ 1, S 30) von den Datenschutzverletzungen in Bezug auf die Videoüberwachungsanlage am Standort XXXX erfahren (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 15). Die Managerin des Standortes hat daraufhin eine Komplettprüfung der Videoüberwachungsanlage beauftragt (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11, S 5, *„Ich habe daraufhin angeordnet, dass der Status überprüft wird und dass eine Korrektur vorgenommen wird, falls etwas nicht regelkonform sein sollte.“*). Sofortmaßnahmen, wie die Herstellung fehlender Privatzonenmaskierungen der Kameras 1 bis 3 und 9 oder das (softwareseitige) Deaktivieren oder physisches Abdecken der Kameras 4 bis 9, wurden weder beauftragt noch durchgeführt. Eine Privatzonenmaskierung hätte durch das Sicherheitstechnikunternehmen binnen weniger Werktage eingerichtet werden können.

Auf Grund des Vorfalls ist nunmehr bei der datenschutzrechtlichen Beurteilung von Videoüberwachungsanlagen die Einbindung eines Datenschutzexperten der XXXX GmbH erforderlich (Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, ZV XXXX , S 19). Etwaige Änderungen an der Infrastruktur, die die Videoüberwachungsanlage betreffen könnten, werden nun vorab dem ausführenden Sicherheitstechnikunternehmen mitgeteilt (Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, ZV XXXX , S 6).

1.7.4. Zu den gegenständlichen Kameras:

Die Beschwerdeführerin hatte auch hinsichtlich der gegenständlichen Videokameras geplant, ihre Erfassungsbereiche auf etwaig auszumaskierende Bereiche zu prüfen und sie allenfalls auszumaskieren (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 6, *„Es gab die Anweisung, dass die Bankterminals komplett zu „verpixeln“ sind.“;* ZV XXXX ,Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 13 *„Diese Verpflichtung [zur Maskierung] ergibt sich aus den PCIDSS-Richtlinien, demnach ist sicherzustellen, dass die PIN-Eingabe nicht erfasst wird.“*, ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 6, *„ich* [habe] *E-Mails von* [der Beschwerdeführerin] *bekommen* […] *und auch Anrufe, entweder an unser Office* […] *oder direkt an mich, bestimmte Bereiche zu maskieren.“)*.

Die Beschwerdeführerin hat die Vorgaben zur Privatzonenmaskierung aber versehentlich entweder erst ermittelt bzw. an das Sicherheitstechnikunternehmen weitergegeben, nachdem sie von der anonymen Anzeige erfahren hat, oder das Sicherheitstechnikunternehmen hat die von der Beschwerdeführerin aufgetragenen Privatzonenmaskierungen erst umgesetzt, nachdem es auf Grund der anonymen Anzeige neuerlich zur Umsetzung aufgefordert worden ist.

1.8. Zur Strafbemessung:

1.8.1. Zur Konzernstruktur, seinen wirtschaftlichen Eckdaten und zur für die Strafbemessung relevanten Geschäftsjahr:

Die Beschwerdeführerin gehört dem XXXX Konzern an. Alleinige Konzernmutter ist die XXXX .

Das Geschäftsjahr der Beschwerdeführerin und der Konzernmutter läuft jeweils vom 01.09. bis 31.08 eines Jahres, wobei das Geschäftsjahr jeweils nach dem Jahr des Enddatums (31.08.) benannt wird.

Die Beschwerdeführerin hat im Geschäftsjahr 2023 einen Umsatz von 845,5 Millionen Euro erwirtschaftet. Die Konzernmutter der Beschwerdeführerin hat für das Geschäftsjahr 2023

einen Umsatz in Hohe von 44,3 Milliarden Euro und einen Gewinn nach Steuern in Höhe von 1,5 Milliarden Euro erwirtschaftet.

Das Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin am 21.08.2024 zugestellt (Zustellbestätigung vom 21.08.2024, OZ 1, S 703).

1.8.2. Zum Ausmaß des von den Personen erlittenen Schadens (Art 83 Abs 2 lit a letzter Fall DSGVO)

Weder durch die von Kamera 2 erfassten PIN-Eingaben, noch durch die von den Kameras 4 bis 9 erfassten und aufgezeichneten Videoaufnahmen, ist es zu einem materiellen Schaden der Betroffenen gekommen. Insbesondere wurden die von Kameras 2 erfassten PIN-Eingaben nicht missbraucht.

1.8.3. Umfang der Zusammenarbeit (Art 83 Abs 2 lit f DSGVO)

Die Beschwerdeführerin hat umfassend mit der Datenschutzbehörde und dem Bundesverwaltungsgericht zusammengearbeitet, und damit in weiten Teilen zur Erhellung des Sachverhaltes wesentlich beigetragen, sowie es der Behörde ermöglicht hat, die gesamte Videoüberwachungsanlage rasch und vollständig zu prüfen.

1.8.4. Von der Beschwerdeführerin getroffene Maßnahmen zur Schadenslinderung (Art 83 Abs 2 lit c DSGVO)

Die Beschwerdeführerin hat – wenngleich mit einer vorwerfbaren Verzögerung – die Kamera 2 mit einer Privatzonenmaskierung im Bereich des PIN-Eingabefeldes versehen, die Kameras 4 bis 7 entfernt und die Kameras 8 und 9 so eingestellt und mit Maskierungen versehen, dass sie die rechtswidrigen Bereiche nicht mehr erfassen (siehe dazu die Feststellungen zu den jeweiligen Kameras samt Beweiswürdigung).

1.8.5. Bisherige Verstöße gegen die DSGVO (Art 83 Abs 2 lit e DSGVO)

Die Beschwerdeführerin hat bislang nicht gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen.

1.8.6. Art des Bekanntwerdens des Verstoßes (Art 83 Abs 2 lit h DSGVO)

Die belangte Behörde hat auf Grund einer anonymen Anzeige vom Verstoß erfahren (Anonyme Anzeige vom 25.03.2022, OZ 1, S 10).

1.8.7. Erlangte finanzielle Vorteile, vermiedene Verluste (Art 83 Abs 2 lit k DSGVO)

Die Beschwerdeführerin hat durch die Verarbeitungen weder finanzielle Vorteile erlangt, noch Verluste vermieden.

2. Die Feststellungen gründet in der folgenden Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf den zu den jeweiligen Feststellungen zitierten Beweismitteln und auf den folgenden Überlegungen.

2.1. Zu den allgemeinen Feststellungen:

Die Feststellungen zum Standort gründen im Firmenbuchauszug der Beschwerdeführerin, in dem der Standort als XXXX angeführt wird (FB-Auszug vom 21.04.2022, Verwaltungsakt, OZ 1, S 27). Die Feststellung zum Zeitpunkt der Eröffnung gründet auf einer entsprechenden Internetmeldung (XXXX , zuletzt abgerufen am 28.05.2025) und der damit übereinstimmenden Aussage der Zeugin XXXX (Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11, S 4)

Die Feststellungen zur Anzahl den betriebenen Videokameras gründet in den von der Beschwerdeführerin gründet in den Angaben der Beschwerdeführerin und den damit in Einklang stehenden übermittelten Übersichtsplänen (E00, E01, E02, E03, D04, U01 und U02, Stellungnahme vom 04.06.2022, Verwaltungsakt, OZ 1, S 92 ff).

Die allgemeinen Angaben zu den Kameras 1 bis 9 ergeben sich aus den in der anonymen Anzeige enthaltenen Bildschirmfotos des „Livestreams“ der jeweiligen Kameras (anonyme Anzeige vom 25.03.2022, OZ 11, Beilage ./IV).

Dass die Erfassungsbereiche der Kameras weder durch eine Privatzonenmaskierung noch durch andere Maßnahmen eingeschränkt waren, gründet einerseits in den Lichtbildern der anonymen Anzeigen, auf denen keine Einschränkungen erkennbar sein und andererseits auf den Arbeitsschein 435 (Beilage ./25, Rechtfertigung vom 04.06.2022, Verwaltungsakt, OZ 1, S 456), wonach die Kameras 1 bis 3 am 23.05.2022 „neu verpixelt“ worden sind, was impliziert, dass davor keine Privatzonenmaskierung aktiviert gewesen ist. Ebenso auf der Aussage des Zeugen XXXX (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 14, „[Sie] *Waren* […] *nicht* [verpixelt].“). Dass es um ein technisches Problem gehandelt haben könnte, als das Privatzonenmaskierungen zwar konfiguriert, aber nicht auf den Überwachungsbildschirmen angezeigt worden sind, ist auszuschließen (siehe dazu die diesbezügliche Ausführungen unter Punkt 2.5.4).

Die Feststellungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung der durch die Videoüberwachungskameras erfassten Bilder und ihre Speicherdauer gründen im Konfigurationsbericht des Programmes XXXX zur Videoüberwachungsanlage am Standort (Konfigurationsbericht, Stellungnahme vom 04.06.2022, Verwaltungsakt, OZ 1, S 273 ff). Demnach sind drei Aufzeichnungsserver, nämlich XXXX , eingerichtet, und ist ihre Speicherdauer mit jeweils drei Tagen festgelegt.

Dass die Videobilder auch auf Überwachungsmonitoren angezeigt werden, gründet in den Angaben des Zeugen XXXX , wonach am Standort die Kamerabilder über sogenannte „Smart Clients“ angezeigt werden (Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 5). Damit übereinstimmend sind auf den Lichtbildern in der anonymen Anzeige die Monitore erkennbar, auf denen die Livebilder angezeigt werden (anonyme Anzeige vom 25.03.2022, OZ 11, Beilage ./IV).

2.2. Zu den Feststellungen zu den Kameras 1 bis 3:

2.2.1. Zum Erfassungsbereich im Allgemeinen und der erfassten Informationen im Besonderen:

<u>Die Feststellungen zum Erfassungsbereich</u> der Kameras 1 bis 3 ergeben sich aus den in der anonymen Anzeige enthaltenen Bildschirmfotos des „Livestreams“ der jeweiligen Kameras (anonyme Anzeige vom 25.03.2022, OZ 11, Beilage ./IV, Anhänge 276972706_268246528797837_4620556826070542572_n.jpg, 276989151_1027658811169839_4104199653962378338_n.jpg, und 277188169_484631583405309_885357205597039660_n.jpg).

<u>Der Beginn des Zeitraums</u> der Erfassungsbereiche gründet auf drei in den in der anonymen Anzeige enthaltenen Bildschirmfotos des „Livestreams“ der jeweiligen Kameras (in Folge auch „Lichtbilder“), auf denen in der Titelleiste des Fensters der Videodarstellung im rechten oberen Eck das Datum der Aufnahme als 24.03.2022 erkennbar ist (anonyme Anzeige vom 25.03.2022, OZ 11, Beilage ./IV, sowie die Anhänge 276989151_1027658811169839_4104199653962378338_n.jpg, 276985082_1110064573111478_8505932665914080878_n.jpg und 277188169_484631583405309_885357205597039660_n.jpg), weshalb die Erfassung der Aufnahmebereiche mit jedenfalls (beginnend mit) 25.03.2022 festgestellt werden konnten.

Es ist nachvollziehbar, dass, wenn die anonyme Anzeige, in der die Lichtbilder enthalten waren, am 25.03.2022 erstellt worden sind, die Lichtbilder bereits am vorherigen Tag

aufgenommen worden sind, zumal es unwahrscheinlich ist, dass der Anzeiger im Rahmen seines – gerechtfertigten oder nicht gerechtfertigten – Aufenthalts vor den Überwachungsmonitoren die Möglichkeit gehabt haben soll, unbemerkt sowohl die Lichtbilder zu erstellen als auch die Anzeige zu erstellen.

Die in den „Metadaten“ der Lichtbilder enthaltenen Erstellungszeitpunkte mit jeweils 25.03.2022, 09:18 Uhr, und Änderungszeitpunkte mit jeweils 25.03.2022, 09:19 Uhr, schaden nicht, zumal sie lediglich aus dem Dateisystem und nicht von der Kamera stammen, mit denen die Lichtbilder erstellt worden sind. Sie geben daher lediglich wieder, wann die der E-Mail der anonymen Anzeige beigefügten Lichtbilddateien erstellt und zuletzt geändert worden sind. Der Zeitpunkt der letzten Änderung entspricht dabei dem Sendedatum der E-Mail, mit dem der anonyme Anzeiger die Lichtbilder an die DSB übermittelt hat. Er weist daher nicht auf das Erstellungsdatum der Lichtbilder, sondern darauf hin, dass das E-Mail-Programm die angehängten Lichtbilder konvertiert hat.

Das Ende des Zeitraums der Erfassungsbereiche gründet im Arbeitsschein 435 (Beilage ./25, Rechtfertigung vom 04.06.2022, Verwaltungsakt, OZ 1, S 456), wonach die Kameras 1 bis 3 am 23.05.2022 „neu verpixelt“ worden sind.

Die Feststellungen zur Erfassung von Kund:innen gründen in den Lichtbildern der Kameras 1 und 3, aus denen ersichtlich ist, dass Kund:innen beim Betreten des Selbstbedienungskassenbereichs seitlich und beim Bezahlvorgang von schräg oben seitlich und hinten erfasst werden.

Die Erkennbarkeit der Gesichter gründet darin, dass die Bildqualität der Videokameras derart hoch war, dass sogar die einzelnen Tasten der PIN-Eingabefelder erkennbar waren. Da der Abstand der Gesichter der Kund:innen zu den Kameras geringer gewesen ist, als der Abstand zu den PIN-Eingabefeldern, müssen damit auch die Gesichter erkennbar gewesen sein. Den entgegenlautenden Angaben des Zeugen XXXX , wonach eine Erkennbarkeit der Gesichter nicht gegeben sei, konnte daher nicht gefolgt werden (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 12).

Die Feststellungen zur Erfassung bzw. Nichterfassung der PIN Eingaben durch die Kameras 1 bis 3 gründen in den folgenden Überlegungen:

Aus den Lichtbildern der Kameras 1 und 3 ist erkennbar, dass der Blickwinkel der Kameras so gewählt ist, dass Kunden während des Bezahlvorganges von hinten erfasst werden und der

Kunde den Blick der Kamera auf das PIN-Eingabefeld verdeckt. Die Kameras 1 und 3 konnten etwaige PIN-Eingaben daher nicht erfassen.

Anderes gilt zum Teil für die Selbstbedienungskassen die durch die Kamera 2 erfasst werden. Aus dem Lichtbild der Kamera 2 ergibt sich, dass der Blickwinkel der Kamera 2 schräg rechts versetzt ist, so dass Kund:innen seitlicher abgebildet werden. Und zwar umso stärker, je weiter links sich die Selbstbedienungskasse befindet. Dadurch verdecken die Kunden das PIN-Eingabefeld während des Eingabevorganges lediglich bei der rechtesten Selbstbedienungskasse. Bei den vier weiter links gelegenen Selbstbedienungskassen ist der Erfassungswinkel ausreichend schräg, um PIN-Eingaben, die mit der rechten Hand getätigt werden, anhand der Arm-, Hand- und Fingerbewegungen erkennen zu können.

Die Arm-, Hand- und Fingerbewegungen sind hinsichtlich der mittleren Kamera hinreichend deutlich erkennbar, um den jeweiligen PIN-Code nachvollziehen zu können. Einer Aufnahme der am PIN-Eingabefeld gedrückten Taste oder eine – wie von der Beschwerdeführerin geforderte –Zoom-Funktion der Videokamera ist für die Erkennbarkeit des Codes nicht erforderlich.

Hinsichtlich der linksten Selbstbedienungskasse reicht die Bildqualität allerdings nicht aus, um die Arm-, Hand- und Fingerbewegungen derart deutlich zu erkennen, um daraus den PIN-Code ableiten zu können. So mögen die vertikalen Bewegungen noch hinreichend genau erkennbar sein, die seitlichen Bewegungen allerdings nicht.

Die im Aufnahmebereich von links gesehenen Kameras zwei und vier, waren aufgrund der zum Tatzeitpunkt geltenden COVID-Abstandsregeln nicht geöffnet, was auf dem Lichtbild zur Kamera 2 durch das auf den Kassen angezeigte stilisierte „Einfahrt verboten“-Schild erkennbar ist und von der Zeugin XXXX grundsätzlich bestätigt worden ist (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11, S 7, *„aufgrund der Einhaltung der Abstandsregel wurden noch einzelne Kassen geschlossen“*)

Es ist daher davon auszugehen, dass durch die Kamera 2 im Beobachtungszeitraum lediglich an der mittleren Selbstbedienungskasse PIN-Eingaben erfasst worden sind.

<u>Die Anzahl der erfassten PIN Eingaben ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:</u>

Nach der nachvollziehbaren „Näherungsweise Berechnung der Transaktionen an den Self-Service Kassen“ (Beilage ./30) waren im Beobachtungszeitraum 25.03.2022 bis inklusive 23.05.2022 durchschnittlich pro Tag 33,82 Selbstbedienungskassen geöffnet und es kam zu

25.360 Bezahlvorgängen mit PIN-Eingabe. Pro Selbstbedienungskasse wurden daher durchschnittlich 749 Bezahlvorgänge mit PIN-Eingabe erfasst.

Es wäre damit von etwa 749 PIN-Eingaben auszugehen.

Zu berücksichtigen ist aber, dass einige Kunden mehrfach an diesen Kassen bezahlt haben könnten und dass es bei der Eingabe eines PIN-Codes durch einen Linkshänder auch bei der mittleren Selbstbedienungskasse dazu kommen konnte, dass die Kunden den PIN Eingabebereich durch ihren Körper abgedeckt haben. Nicht zu berücksichtigen war auf Grund der COVID-Abstandsregelungen etwaige Verdeckungen durch daneben befindliche Personen.

Es wird daher die Anzahl erfassten PIN-Eingaben etwa um 15 Prozent zu reduzieren sein, weshalb davon auszugehen ist, dass durch die Kamera 2 im Beobachtungszeitraum etwa von 637 verschiedenen Personen PIN-Eingaben erfasst worden sind.

2.2.2. Zum Zweck der Videoüberwachung:

Die Feststellungen zum Zweck der Videoüberwachung durch die Kameras 1 bis 3 gründet in den nachvollziehbaren Angaben der Beschwerdeführerin (Übersicht der Kameras 1 bis 3, Verwaltungsakt, OZ 1 S 77 f, Verwaltungsakt, OZ 1 S 74 f und Verwaltungsakt, OZ 1 S 79 f).

2.3. Zu den Feststellungen zu den Kameras 4 bis 7:

<u>Die Feststellung zu den Erfassungsbereichen</u> der Kameras ergeben sich aus den vorgelegten Bildern der Überwachungskameras in der anonymen Anzeige (Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11, Anonyme Anzeige vom 25.03.2022 - WG ANZEIGE, Beilage ./IV, Anhänge 276985082_1110064573111478_8505932665914080878_nt.jpg, 277111660_334534421978932_4980295462315267878_n.jpg, 277343473_554287899392812_6766797213590786890_n.jpg und 277081712_551645652916529_366940785653072321_n.jpg).

<u>Hinsichtlich der Erkennbarkeit der Personen</u> ist zu berücksichtigen, dass die auf den Lichtbildern erkennbare Bildqualität zwar ausreichend ist, um Gesichter von Personen zu erkennen, die sich in unmittelbarer Nähe zur Kamera befinden und nicht zu schnell bewegen (siehe dazu die Lichtbilder zu den Erfassungsbereichen der Kameras 5, Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11, Anonyme Anzeige vom 25.03.2022 - WG ANZEIGE, Beilage ./IV, Anhang 277111660_334534421978932_4980295462315267878_n.jpg, 7, Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11, Anonyme Anzeige vom 25.03.2022 - WG ANZEIGE, Beilage ./IV, Anhang 277081712_551645652916529_366940785653072321_n.jpg,

und 9, Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11, Anonyme Anzeige vom 25.03.2022 - WG ANZEIGE, Beilage ./IV, Anhang 276981095_1000959367186981_777059297159689045_n.jpg, die alle eine vergleichbare Bildqualität und Entfernung zum Erfassungsbereich aufweisen, auf denen das Gesicht einer wartenden Frau, nicht aber das eines offenbar rasch gehenden Mannes (Kamera 5), das Gesicht eines Mannes mit Maske (Kamera 7) und ein links unten abgebildete Mann, der zwar sein Gesicht abgewendet hat, aber auf Grund des deutlich erkennbaren Erscheinungsbildes, wie Ohr, Haare, Brille und Finger von einer – für den Fall, dass er sein Gesicht in Richtung Kamera bewegt – sein Gesicht eindeutig erkennbar wäre und selbst das Gesicht der sich bei den Stiegen befindlichen und damit etwa 2/3 vom gesamten Erfassungsbereich entfernten Frau gerade noch erkennbar sein dürfte (Kamera 9)).

Sie ist auch jedenfalls nicht ausreichend, um beim Erfassungsbereich der Kamera 4 Gesichter von Personen zu erkennen, die sich auf dem gegenüberliegenden Gehsteig, der Fahrbahn oder den Grünflächen samt Zufahrtswegen befinden.

Die Erkennbarkeit des Gesichts ist aber nicht erforderlich, um eine Person erkennen zu können. So ist eine Erkennbarkeit auch durch Kleidung, Frisur, Haar- und Hautfarbe, Figur, Körpergröße, Gang und andere Kennzeichen gegeben. Ebenso, wenn – wie beim Lichtbild zur Kamera 4 – erkennbar ist, welche Haustür eine Person verlässt oder betritt bzw. in welches Kraftfahrzeug sie ein- oder aussteigt. Auch ist die auf dem Lichtbild zur Kamera 4 (Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11, Anonyme Anzeige vom 25.03.2022 - WG ANZEIGE, Beilage ./IV, Anhang 276985082_1110064573111478_8505932665914080878_nt.jpg) abgebildete Frau mit Hund durch ihre Kleidung, Haarfarbe, Frisur und der Tatsache, dass sie einen weißen Hund hat, von ihren Freunden, Bekannten oder Familienmitgliedern mit hoher Wahrscheinlichkeit zu identifizieren. Und zwar auch noch dann, wenn sie sich im Aufnahmebereich weiter links, nämlich auf dem Grünstreifen samt Zufahrtswegen befinden würde.

Auch wenn hinsichtlich der Kamera 4 Personen auf der Fahrbahn und dem gegenüberliegende Gehsteig Personen nicht erkennbar sein sollte, können sie dennoch dadurch erkennbar werden, indem sie Erfassungsbereiche der Kamera betreten, in der ihre Erkennbarkeit gegeben ist. Ebenso bei den Kameras 5 bis 7, wenn Personen für eine Erkennbarkeit zu weit entfernt sind, sich aber dann zur Kamera hinbewegen. Das ist bei diesen Kameras besonders wahrscheinlich, weil sie den Gehsteig bzw privaten Gehbereich der Länge nach und damit in der üblichen Gehrichtung der Passanten erfassen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich der jeweiligen gesamten Erfassungsbereiche im Tatzeitraum Personen aufgezeichnet hat, die erkennbar und damit identifizierbar waren. Allfällige Personen, die tatsächlich nicht erkennbar waren, sind bei der Anzahl der erfassten und erkennbaren Personen mindernd zu berücksichtigen.

Die Feststellung, dass von der Kamera 4 im Tatzeitraum mehrere tausend verschiedene Personen erkennbar erfasst worden sind, gründet auf den folgenden Überlegungen:

Bei der erfassten Straße handelt es sich um eine XXXX . Der Standort, an den die Straße grenzt, erzeugt eine hohe Kundenfrequenz. Es ist daher davon auszugehen, dass – auch wenn es sich um eine Nebenstraße handelt und sich dort kein unmittelbarer Zugangsweg zu öffentlichen Verkehrsmitteln befindet, sowie im Tatzeitraum unter dem Eindruck der Corona-Pandemie weniger Personen als üblich unterwegs waren – an Werktagen täglich bei konservativer Schätzung zumindest einige hundert Personen den Bereich betreten, sei es, weil sie den Standort oder die Einkaufsstraße betreten oder verlassen (siehe etwa die im Lichtbild des Erfassungsbereichs – neben dem Sicherheitsmitarbeiter – sichtbaren vier Personen, Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11, Anonyme Anzeige vom 25.03.2022 - WG ANZEIGE, Beilage ./IV, Anhänge 276985082_1110064573111478_8505932665914080878_nt.jpg), oder Anrainer sind. Bei einem Tatzeitraum von 42 Tagen ist daher von etwas unter zehntausend Personen auszugehen. Berücksichtigt man, dass teilweise Personen nur den rechten Bereich des rechten Gehsteigs betreten, nicht erkennbar sind und mehrfach erfasst werden, ist immer noch von einer Größenordnung von einigen tausend verschiedenen und erkennbaren Personen auszugehen.

Die Feststellung, dass von den Kameras 5 bis 7 in den genannten Erfassungsbereichsausschnitten und im Tatzeitraum zumindest zehntausend verschiedene Personen erkennbar erfasst worden sind, gründet auf den folgenden Überlegungen:

Bei der erfassten Straße handelt es ich um eine XXXX . Der Standort, an den die Straße grenzt, erzeugt eine hohe Kundenfrequenz. Darüber hinaus wird durch die Kameras 5 bis 7 ein Teil des Wartebereichs der Haltestelle einer Straßenbahnstation und durch Kameras 6 und 7 zusätzlich der Aufzug einer U-Bahnstation erfasst. Hinzukommt, dass Personen, die auf die Straßenbahn warten, nicht nur den öffentlichen Bereich nutzen, sondern auch den privaten, insbesondere, um sich bei schlechter Witterung zu schützen. Es ist daher davon auszugehen, dass – auch wenn im Tatzeitraum unter dem Eindruck der Corona-Pandemie weniger Personen als üblich unterwegs waren – an Werktagen täglich bei konservativer Schätzung

zumindest tausend Personen den Bereich betreten, sei es, weil sie den Standort oder die Einkaufsstraße betreten oder verlassen, oder Anrainer sind. Bei einem Tatzeitraum von 42 Tagen ist daher von etwas unter zweiundvierzigtausend Personen auszugehen. Berücksichtigt man, dass teilweise Personen nicht erkennbar sind, weil sie frühzeitig den erfassten Bereich verlassen, oder ihnen ausreichende Identifizierungsmerkmale fehlen und ihr Gesicht nicht erkennbar gewesen ist, und mehrfach erfasst werden, ist immer noch von einer Größenordnung von jedenfalls zehntausend verschiedenen und erkennbaren Personen auszugehen.

Die Feststellung, wonach die Kameras 5 bis 7 am 05.05.2022 entfernt worden sind, gründet einerseits auf den vorgelegten Arbeitsscheinen samt Fotonachweisen (Arbeitsschein Nr 351 zu E0/06, Beilagen ./21 f und Arbeitsschein Nr 354 zu E0/03, Beilagen ./19 f, jeweils samt Fotonachweis, Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 04.06.2022, OZ 1, S 458 ff, 461 ff und 464 ff).

Da die Beschwerdeführerin im Administrativverfahren noch davon ausgegangen ist, dass es sich bei den Lichtbildern in der anonymen Anzeige zu den Kameras 6 und 7 um dieselbe Kamera gehandelt hat (was durch die am Bild erkennbare schwarze Pflasterung und der rechts erkennbaren Säule ausgeschlossen ist), hat sie keine Beweismittel zur Entfernung der Kamera 7 vorgelegt. Die Demontage der Kamera 7 ist aber vor dem Hintergrund, dass sie einen zu den Kameras 5 und 6 vergleichbaren Erfassungsbereich aufweist, nachvollziehbar und wird durch die Aussage des Zeugen XXXX bestätigt (Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 16).

Die Feststellungen zum Zweck der Videoüberwachung durch die Kameras 4 bis 7 gründet in den nachvollziehbaren Angaben der Beschwerdeführerin (Verwaltungsakt, OZ 1 S 44 und Verwaltungsakt, OZ 1 S 404 und 409).

Im Übrigen gründen die Feststellungen auf den jeweils zitierten Beweismitteln.

2.4. Zu den Feststellungen zu den Kameras 8 und 9:

Die Feststellung zu den Erfassungsbereichen der Kameras ergeben sich aus den vorgelegten Bildern der Überwachungskameras in der anonymen Anzeige (Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11, Anonyme Anzeige vom 25.03.2022 - WG ANZEIGE, Beilage ./IV, Anhänge 277148512_545319890258393_3363690918578838019_n.jpg und 276981095_1000959367186981_777059297159689045_n.jpg).

Hinsichtlich der Erkennbarkeit der Personen ist sinngemäß auf die Ausführungen zur Erkennbarkeit von Personen im Erfassungsbereich der Kameras 4 bis 7 zu verweisen.

Die Feststellung, dass von der Kamera 8 bis 9 im Tatzeitraum wenige zehntausend verschiedene Personen erkennbar erfasst worden sind, gründet auf den folgenden Überlegungen:

Die beiden Kameras haben den selben Gehsteig aus verschiedenen Perspektiven und denselben Zugang zum XXXX und zur Fahrradabstellanlage erfasst. Es ist daher davon auszugehen, dass die beiden Kameras im Wesentlichen dieselben Personen erfasst haben, weshalb die Anzahl der von ihnen erfassten Personen gemeinsam zu beurteilen ist.

Die Kameras haben einerseits den Abgang und andererseits den Ab- und Zugang zum XXXX erfasst, ebenfalls den Zugang zu einer und eine Fahrradabstellanlage, die sich jeweils in **unmittelbarer Nähe zu einer** XXXX befinden. Der Standort, zu dem der Abgang führt, erzeugt überdies eine **hohe Kundenfrequenz**. Es ist daher davon auszugehen, dass – auch wenn im Tatzeitraum **unter dem Eindruck der Corona-Pandemie weniger Personen als üblich unterwegs** waren – an Werktagen **täglich** bei konservativer Schätzung **zumindest tausend Personen den Bereich betreten**, sei es, weil sie den Standort oder die Einkaufsstraße betreten oder verlassen. Bei einem Tatzeitraum von zweiundvierzig Tagen ist daher von **zumindest zweiundvierzigtausend Personen** auszugehen. Berücksichtigt man, dass Personen, die nur den linksten Bereich betreten und den Erfassungsbereich nach oben verlassen, nicht erkennbar sind, ist immer noch von einer **Größenordnung von wenigen zehntausend verschiedenen und erkennbaren Personen** auszugehen.

Der erfasste Teil des Gehsteigs führt lediglich zu einem Notausgang des Standortes, weshalb davon auszugehen ist, dass sich darauf kaum Personen befinden werden. Ihre Anzahl ist daher vor dem Hintergrund der hohen Personenfrequenz in den anderen erfassten Bereichen vernachlässigbar.

Die Feststellungen zum Zweck der Videoüberwachung durch die Kameras 8 bis 9 gründet in den nachvollziehbaren Angaben der Beschwerdeführerin (Verwaltungsakt, OZ 1 S 44 und Verwaltungsakt, OZ 1 S 404 und 409).

Im Übrigen gründen die Feststellungen auf den jeweils zitierten Beweismitteln.

2.5. Zu den Feststellungen zur subjektiven Tatseite:

2.5.1. Zur Planung und Umsetzung der Videoüberwachungsanlage im Allgemeinen und der datenschutzrechtlichen Beurteilung sowie Privatzonenmaskierungen im Besonderen:

Die Feststellungen zur Vorgabe der Privatzonenmaskierung durch Einschau in den Erfassungsbereich der einzelnen Videokameras durch eine:n Mitarbeiter:in der Beschwerdeführerin und die Erforderlichkeit dieser Einschau gründet in der nachvollziehbaren Aussage des Zeugen XXXX , wonach die Privatzonenmaskierung erst Sinn mache, wenn jemand Qualifizierter von der Beschwerdeführerin in die Bilder Einsicht nehmen könne, was erst möglich sei, wenn die Kameras installiert, konfiguriert und die Zentrale, wo das Sicherheitspersonal Einsicht nehmen kann, fertig gestellt ist. Dies, weil der Techniker selbst nicht die Qualifikation habe, den Inhalt zu bewerten (Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 6). Daraus ergibt sich auch die Feststellung, dass in diesem Rahmen der konkrete Erfassungsbereich der jeweiligen Videokamera datenschutzrechtlich bewertet worden ist, weil eine solche Bewertung notwendige Voraussetzung für eine qualifizierte Bestimmung der auszumaskierenden Bildbereiche ist.

2.5.2. Zur Prüfung der Umsetzung etwaig erforderlicher Privatzonenmaskierung:

Dass die Beschwerdeführerin bis zum Tatzeitraum weder geprüft hat, ob von ihr angeordnete Privatzonenmaskierungen umgesetzt worden sind noch eine abschließende Prüfung aller Videokameras hinsichtlich der Umsetzung einer allenfalls erforderlichen Privatzonenmaskierung durchgeführt hat, ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Zwar hat die Beschwerdeführerin die Arbeiten des Sicherheitstechnikunternehmens in einem formellen Rahmen grundsätzlich abgenommen (Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, ZV XXXX , S 7„*Ja, grundsätzlich* [hat es] *schon* [eine Abnahme gegeben] *Die Abnahme hat sich so dargestellt, dass es ein formelles Gespräch gegeben hat.*“), was eine Prüfung indizieren würde.

Wie sich aus den Angaben des Zeugen XXXX ergibt, <u>wurde dabei aber einerseits nicht auf die die Umsetzung von Details einzelner Aufträge eingegangen</u>, sondern wurden lediglich grundsätzlich offene Dinge besprochen und Dokumentationen stichprobenartig geprüft (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 7, „*Man kann sich das nicht so vorstellen, dass dann jede Tür und jeder Magnetkontakt geprüft worden ist.* […] [Die Beschwerdeführerin] *hat dann die Punkte dargestellt, die noch offen sind, wir haben dann festgehalten, welche Nachforderungen es noch gibt, weil teilweise Leistungen erbracht worden*

sind, die nicht vom Auftrag erfasst gewesen sind. […] *Es wurde etwa auch exemplarisch die Dokumentation angeschaut, wie bspw. die Türdokumentation.* […] *Man muss es sich jedoch so vorstellen, dass dieses Projekt gelebt hat und man auch nach der Übergabe laufend Meldungen bekommen hat von Dingen, die aufgefallen sind.“*).

Weiters gibt es hinsichtlich der Videoüberwachungsanlage kein Abnahmeprotokoll (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 14, „[Die Abnahme] *müsste vom Standort passieren. Bei der Prüfung* [der Videoüberwachungsanlage am Standort durch den Zeugen XXXX] s*elber wurden mir da auch keine Protokolle vorgelegt. Ich habe danach gefragt. Die Antwort war dazu, wir konnten dazu nichts finden.*“).

Wäre eine Prüfung durchgeführt worden, wäre aber zu erwarten, dass sie Gegenstand einer Abnahme oder eines Abnahmeprotokolls gewesen wäre.

Auch wurden erstmals frühestens während des Tatzeitraums Konfigurationsberichte der Videoüberwachungskameras, die eine Prüfung der Umsetzung erforderlicher Privatzonenmaskierungen ermöglichen würden (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 9, *„in diesen Konfigurationsberichten […], da war dann schon alles erfasst.“*), an die Beschwerdeführerin übermittelt: So hat Zeuge XXXX als Mitarbeiter des Sicherheitstechnikunternehmens Konfigurationsberichte der Software der Videoüberwachungsanlage an Herrn XXXX , einen Mitarbeiter der Beschwerdeführerin, gesendet (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 9, *„Ich habe, wenn Konfigurationsberichte erstellt worden sind, diese an Herrn* XXXX *geschickt. Ich war auch bspw. einmal vor Ort und habe ihm Screenshots übergeben von den einzelnen Kameras.*“). Dies aber frühestens am Ende oder nach dem Tatzeitraum 25.03.2022 bis 23.05.2022. Zwar konnte der Zeuge die Frage, nach dem Zeitpunkt, zu dem er das erste Mal einen Konfigurationsbericht versendet hat, nicht beantworten (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 9), das ergibt sich aber daraus, dass der Zeuge angegeben hat, dass ihm Herr XXXX frühestens Mitte 2022, und damit frühestens während des Tatzeitraums, als Mitarbeiter der Beschwerdeführerin bekannt geworden ist (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 7 „[Herr XXXX] *ist mir ca. seit 2022 als Mitarbeiter von* XXXX *bekannt.*“).

Der Beschwerdeführerin lagen daher bis zum Tatzeitpunkt keine Unterlagen, nämlich die Konfigurationsberichte der Videokameras bzw. der Videoüberwachungssoftware, vor, die eine Prüfung ermöglicht hätten.

Es liegen auch keinerlei Anzeichen dafür vor, dass die Beschwerdeführerin die Prüfung vor Ort vorgenommen hätte:

Im Gegenteil hat sich die damalige Marktmanagerin bzw. Filialgeschäftsführerin (Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria mit Stichtag 21.09.2023, OZ 1, S 592) des Standorts, Zeugin XXXX , darauf verlassen, dass die Anlage zur Eröffnung des Standortes fertig konfiguriert ist und hat vor dem Tatzeitraum keine Prüfung durchgeführt oder beauftragt (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11, S 4, *„Ich bin keine Spezialistin für Videoüberwachungssysteme und Datenschutzregeln. Das heißt, ich kann hier nichts überprüfen. Ich muss darauf vertrauen, dass bei der Übergabe alles überprüft wurde und alles regelkonform ist. Überprüfungen auf Regelkonformität ist meinem Verständnis nach etwas, das vor der Eröffnung zu erfolgen hat und das bei der Übernahme durch die Verantwortliche oder den Verantwortlichen für den Einzelhandelsbetrieb erledigt sein muss.*“). Auch der damalige Businessnavigator des Standorts, der für den Bereich Sicherheit, IT-Technik und Gebäudetechnik am Standort zuständig gewesen ist (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11, S 8), Zeuge XXXX , hat bis zum Tatzeitraum keine Prüfung durchgeführt oder beauftragt (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11, S 10, „[Ich habe nicht sichergestellt, dass die Videoüberwachungsanlagen beim Standort XXXX den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen]*, dafür hatten wir unsere Leiter. Das war nicht mein Fachgebiet.*“).

Gegen eine Prüfung spricht auch, dass die Beschwerdeführerin und das Sicherheitstechnikunternehmen auf eine detaillierte Prüfung offenbar keine besondere Priorität gelegt haben, weil sie davon ausgegangen sind, dass es sich auch noch nach der Eröffnung des Standortes um ein „lebendes Projekt“ handelt und laufend Mängel auftreten und zu beheben sein werden (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 7 *„Wir haben nämlich vertraglich drei Jahre Gewährleistung bzw. Garantie übernommen. D.h. wir mussten „sowieso Gewehr bei Fuß stehen […] Man muss es sich jedoch so vorstellen, dass dieses Projekt gelebt hat und man auch nach der Übergabe laufend Meldungen bekommen hat von Dingen, die aufgefallen sind.*“)

Ebenso, dass eine detaillierte Überprüfung zeitlich und faktisch kaum möglich gewesen ist, weil **Zeitdruck bei der Eröffnung besonders hoch** gewesen ist (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 9 *„da wurde Druck gemacht, wir wollen aufmachen, aufmachen, aufmachen. […] Unglaublicher Druck*“), auch **nach der Eröffnung noch eine Vielzahl von Problemen bestand** (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 8, „[ohne Auslösung einer Sirene zu öffnende Fluchttüren haben] *in der ersten Phase nach Eröffnung dazu geführt, dass die Kunden […] durch diese Fluchttüren einfach den Standort verlassen haben. Das hat aber jedes Mal einen Alarm ausgelöst. Wir mussten dann dem nachgehen, warum es zu diesem Alarm gekommen ist. […] von unserer Firma [sind]*

zwei Mitarbeiter quasi rund um die Uhr abgestellt gewesen […].“; ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 8, *„seit der Eröffnung hatte vor allem die Alarmanlage hohe Priorität. Wir hatten da massive Fehler mit dem Datenbus. Es gab auch viele offene Themen, nämlich andere Themen.“*) und sich die **erforderlichen Kamerapositionen durch Veränderungen, wie der Kassenpositionen und Umbauarbeiten, oftmals geändert haben** (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 6, *„Da ist es auch passiert, dass wir falsche Kameras eingerichtet haben oder das sich ursprünglich korrekte Maskierungen nachträglich verändert haben; dies, weil die Kameras verschoben worden sind oder ihre Position geändert worden ist.“*; ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 9 *„Dann kommt man hin, dann steht diese Kasse wo anders. Die Kamera ist dorthin verkabelt, wo sie jetzt nun falsch platziert wäre. Das kann in den seltensten Fällen wieder richtig positioniert werden und das ist dann das Resultat, dass man in Wahrheit, was man dort sehen wollte, gar nicht sieht. Und das ist auch nicht mehr reparabel. […] Er ist am Vormittag fertig mit dem Gestänge, ruft uns an, sagt uns, bitte ihr könnt kommen, montiert die Kameras. Wir kommen, aber in der Zwischenzeit hat jemand von* XXXX *dort Lichter montiert, die genau schön hinein gebaumelt sind in das Sichtfeld der Kameras. […] Am nächsten Tag war aber die Dekomannschaft […] dort und hat dort die Dekoration aufgehängt. […] wir haben wieder die Kameras nicht montieren können. Das, was übergeblieben ist, ist auch, dass man Sichtfelder abdeckt, die niemand wollte.“*).

Letztlich gibt auch der Zeuge XXXX an, dass die Beschwerdeführerin erst durch das Verfahren bei der belangten Behörde davon Kenntnis erlangt hat, dass Privatzonenmaskierungen gefehlt haben (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 15), was vor dem Hintergrund, dass die Privatzonenmaskierung nicht mutwillig entfernt, sondern vergessen worden ist (siehe die Ausführungen ab S 49), nur darauf schließen lässt, dass die Beschwerdeführerin keine Prüfung der Umsetzung der Privatzonenmaskierung vorgenommen hat; andernfalls hätte die fehlende Maskierung nämlich bereits vor dem Verfahren vor der Datenschutzbehörde auffallen müssen.

Die von Seiten eines externen Unternehmens durchzuführenden externen Audits, in deren Rahmen die Privatzonenmaskierung der PIN-Eingabefelder der Selbstbedienungskassen geprüft worden wären, können an der Beurteilung nichts ändern, zumal noch kein Audit stattgefunden hat, weil es alle zwölf Monate durchgeführt wird und zwischen der Eröffnung des Standortes und dem Tatzeitraum lediglich knapp neun Monate gelegen sind (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 14, *„Diese Audits werden von einer externen Firma durchgeführt. […] Diese Audits werden alle 12 Monate durchgeführt.“*).

Es ist daher davon auszugehen, dass die Prüfung, ob die erforderlichen Privatzonenmaskierungen eingerichtet worden sind, erst erfolgt ist, nachdem die Beschwerdeführerin von der anonymen Anzeige erfahren hat.

2.5.3. Zum Verhalten der Beschwerdeführerin nach Bekanntwerden der anonymen Anzeige wegen angeblich überschießender Videoüberwachung:

Dass die Beschwerdeführerin nach Bekanntwerden der datenschutzrechtlichen Mängel an der Videoüberwachungsanlage eine Gesamtprüfung der Anlage durchgeführt hat, ergibt sich aus der zitierten Aussage der Zeugin XXXX , der mit der Aussage des Zeugen XXXX in Einklang steht, wonach er der Beschwerdeführerin geraten habe *„die gesamte Anlage zu überprüfen und dabei auf die konkreten wesentlichen Sicherheitsmaßnahmen zu beschränken. Dass wir eben geschaut haben, dass jede einzelne Kamera den Standards entspricht, so wie es sein darf.“* (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 21) und *„wir […] auch die gesamte Anlage überprüfen [haben] lassen, das bezieht sich [nicht] nur auf die konkreten Kameras, die auf diesen Schreiben darauf sind.“* (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 16).

Dass es zu keinen darüber hinausgehenden Sofortmaßnahmen gekommen ist (und die Sicherheitstechnikfirma Privatzonenmaskierungen binnen weniger Tage durchführen hätte können), gründet in den folgenden Überlegungen:

Zwar gab der Zeuge XXXX an, dass die Beschwerdeführerin versucht hat, so schnell wie möglich das Sicherheitstechnikunternehmen *„dazu zu bringen, dass sie die Verpixelung wiederherstellt.“* (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 15). Ebenso führte der Zeuge XXXX aus, dass als erste Sofortmaßnahme einige Kameras deaktiviert worden seien (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11, S 11). Die Angaben konnte aber nicht derart verstanden werden, dass es abseits von Auftrag, die gesamte Videoüberwachungsanlage zu prüfen, gesonderte Sofortmaßnahmen angeordnet worden wären:

Wie sich aus den Arbeitsschein 435 ergibt, mit dem die Privatzonenmaskierung der gegenständlichen Kameras hergestellt worden ist, konnte die Privatzonenmaskierung der betroffenen Kameras innerhalb einer Stunde per Fernwartung erledigt werden (Arbeitsschein 435, Beilage ./25, Verwaltungsakt, OZ 1, S 456). Der Arbeitsaufwand war daher gering. Nach den Angaben des Zeugen XXXX hat die Sicherheitstechnikfirma üblicherweise auch nach etwa drei Werktagen nach Auftragserteilung die Privatzonenmaskierungen eingerichtet (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 9). Die Aussage wird auch von seinem

Vorgesetzten, dem Zeugen XXXX , bestätigt, der zwar zuerst von einigen Wochen Vorlaufzeit sprich, aber in Folge konkretisiert, dass Privatzonenmaskierungen per Fernwartung auch kurzfristig möglich sind (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 10, *„Ich habe keinen Widerspruch festgestellt. Wenn er das so sagt. Man muss unterscheiden, ob jemand einen Auftrag erteilt, dass ich hinkommen soll und Kameras abmontieren soll und vielleicht einlagern soll irgendwo, oder ob jemand eine Privatzonenmaskierung benötigt. Die Privatzonenmaskierung macht man remote, der sitzt in der Firma und sagt halt, anfangs „Ok, ich schneid mir für drei Kameras eine Stunde ab und mach die drei Kameras*“).

Die Herstellung der Privatzonenmaskierung ist aber erst fast acht Wochen nach Bekanntwerden der Vorwürfe erfolgt.

Aus der relativ langen Vorlaufzeit folgt, dass die Beschwerdeführerin gerade keine Sofortmaßnahme in Bezug auf die Herstellung fehlender Privatzonenmaskierungen gesetzt hat, die vom Sicherheitstechnikunternehmen wesentlich schneller, nämlich binnen weniger Werktage, umgesetzt worden wäre. Selbiges gilt für die Kameras 4 bis 9, die etwa durch physisches Überkleben bis zur endgültigen Demontage oder datenschutzrechtlich korrekten Konfiguration rasch und nicht erst nach fast sechs Wochen (vgl Beilagen ./20, ./22, ./24 und ./27, jeweils Verwaltungsakt, OZ 1, Rechtfertigung vom 13.03.2023, S 401 ff) deaktiviert werden hätten können.

Auch der Zeuge XXXX hat über Vorhalt die lange Dauer zwischen Bekanntwerden der Vorwürfe und Anpassung bzw. Entfernung der einzelnen Videokameras mit dem enormen Aufwand gerechtfertigt (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 15*, „Sie haben jede Kamera einzeln angreifen müssen und einerseits die Verpixelung herstellen bzw. dann auch das prüfen. Das war sehr zeitintensiv, das war ein sehr, sehr hoher Aufwand.“),* der gerade nicht vorgelegen hätte, wen die Beschwerdeführerin die Prüfung und Anpassung vorerst lediglich die von den Vorwürfen der belangten Behörde betroffenen Videokameras beschränkt hätte.

2.5.4. Zu den gegenständlichen Kameras:

<u>Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass sie vermute, dass die Privatzonenmaskierung bei den Kameras 1 bis 3 widerrechtlich und heimlich deaktiviert worden sei. Dies durch einen gekündigten Mitarbeiter der „Security-Firma“, der in einem Rachefeldzug diese Fotos angefertigt hat (Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 8 f).</u>

Dem kann nicht gefolgt werden.

So hat eine intern von der Beschwerdeführerin durchgeführte Untersuchung (auch) zur Frage, wie es zum Fehlen der Privatzonenmaskierungen gekommen ist, keine Ergebnisse gebracht (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 15, *„Nun, dadurch, dass bei unseren Untersuchungen nichts belegt werden konnte, konnten wir auch nichts feststellen. Wir wissen eigentlich nicht was passiert bzw. warum es passiert ist.*“). Auch er vermutet lediglich, dass ein Security-Mitarbeiter den Techniker der Sicherheitstechnikfirma bei der Eingabe der Zugangsdaten beobachten haben könnte (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 15).

Weiters war die Einstellung der Privatzonenmaskierung vor unbefugten Zugriffen durch Zugangsdaten, nämlich Benutzername und Passwort geschützt. Mitarbeiter der Security-Firma hatten keine Berechtigung, Privatzonenmaskierungen zu ändern (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 5; *„Die User waren grundsätzlich nur für den Smart Client berechtigt. Allenfalls dort dann noch für den Export für Videodateien.“).* Wie sich aus den vorgelegten Arbeitsscheinen ergibt und von den Zeugen XXXX und XXXX bestätigt worden ist, wurden die Privatzonenmaskierungen betreffend die Kameras überdies regelmäßig per Fernwartung durchgeführt (Arbeitsschein vom 23.03.2022, OZ 9, Beilage ./29; Arbeitsschein vom 23.05.2022, Beilage ./25, Rechtfertigung vom 04.06.2022, Verwaltungsakt, OZ1, S 456; ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 4; ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 10) und beim Anmelden eingegebene Passworte wurden nicht im Klartext angezeigt (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 4).

Auch der Sicherheitstechniker und Zeuge XXXX gab zur Frage, ob es möglich wäre, dass ein Dritter mutwillig eine bereits eingerichtete Privatzonenmaskierung entfernt, sinngemäß an, dass man dafür den richtigen Server und das Programm kennen müsse (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 11, *„Da muss man schon sehr „ausgefuchst“ sein. Man müsste wissen auf welchen Server man drauf muss. Man muss sich mit dem Programm auskennen.*“).

Es ist daher davon auszugehen, dass etwaige Änderungen an der Privatzonenmaskierung nicht vor Ort, sondern per Fernwartung durchgeführt worden sind und der vorgebrachte gekündigte Mitarbeiter daher gar keine Möglichkeit gehabt hätte, Nutzerdaten – etwa durch einen Blick über die Schulter auszuspähen (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 4). Selbst wenn die Änderungen dennoch vor Ort vorgenommen worden sein sollten, hätte der gekündigte Mitarbeiter das eingegebene Kennwort erkennen müssen, obwohl es nicht im Klartext am Bildschirm angezeigt worden ist. Letztlich hätte er nach einem

erfolgreichen Anmelden die technischen Kenntnisse haben müssen, um eine Verbindung zum richtigen Server herzustellen und dort die Privatzonenmaskierung einzurichten. Davon kann bei einem Mitarbeiter einer Securityfirma nicht ausgegangen werden.

Weiters kann nicht davon ausgegangen werden, dass – wie vom Zeugen XXXX zuerst überlegt – die Privatzonenmaskierung erfolgt und aufgezeichnet worden ist aber lediglich auf den Sicherheitsmonitoren nicht angezeigt worden sind:

So überlegte der Zeuge XXXX zu den Hintergründen der fehlenden Privatzonenmaskierung zwar, dass es sein könne, dass die Privatzonenmaskierung zwar eingerichtet, aber noch nicht auf den Sicherheitsmonitoren angezeigt worden sei, weil dafür die „Smart Clients“, dh die Software, mit der die Livebilder an den Bildschirmen der Security-Mitarbeiter:innen angezeigt werden, neu gestartet werden müssten (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 10). Er revidierte seine Ansicht aber in Folge (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 11, *„[…] das war eine Vermutung von mir über die Frage, warum es so sein könnte, dass diese Lichtbilder erstellt worden sind. Eventuell ist es ja nicht so. Bitte halten Sie mich nicht an meiner Aussage fest. […] Ich gehe davon aus, dass es tatsächlich sofort übernommen wird. Dass es technisch erst nachträglich übernommen wird, macht keinen Sinn. So genau habe ich mir das aber auch nicht angesehen.*“).

Auch das Handbuch der verwendeten Videoüberwachungssoftware vermag die ursprüngliche Überlegung des Zeugen XXXX nicht zu tragen. Demnach ist der „Recording-Server“ des Videoüberwachungssystems sowohl für die Aufnahmen der erfassten Videobilder als auch für die Anzeige der „Live“-Videobilder zuständig (Handbuch XXXX 2022R1 – Auszug, S 1, Beilage ./V, OZ 22). Auch aus der schematischen Darstellung des Aufbaus des Videoüberwachungssystems ist ersichtlich, dass die von den diversen Videoerfassungsgeräten erfassten Videobilder von Recording-Server (in der Darstellung mit der Nummer 8 bezeichnet) oder den Reserve-Recording-Server (in der Darstellung mit der Nummer 7 bezeichnet) entgegengenommen werden müssen, bevor sie allenfalls an die „ XXXX Smart Clients“, dh an die Bildschirme der Security-Mitarbeiter:innen weitergegeben werden (Handbuch XXXX 2022R1 – Auszug, S 2, Beilage ./V, OZ 22).

Da der für die Aufnahmen zuständige „Recording-Server“ auch für die Anzeigen der Videobilder auf den Smart-Clients, dh auf den Bildschirmen der Security-Mitarbeiter:innen zuständig sind, kann ausgeschlossen werden, dass das aufgenommene vom angezeigten Videobild abweicht.

Nach den Angaben des Zeugen XXXX , werden die eingestellte Privatzonenmaskierungen bei den aufgezeichneten Videobildern jedenfalls immer berücksichtigt (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 12), was daher auch für die Smart-Clients gelten muss.

Es ist daher davon auszugehen, dass Änderungen an der Privatzonenmaskierung sofort auf den Smart-Clients der Security-Mitarbeiter:innen ersichtlich sind.

<u>Tatsächlich ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Privatzonenmaskierung vergessen worden ist:</u>

Die gegenständlichen Videokameras haben PIN-Eingaben von Kund:innen, Teile des – in Bezug auf den Standort der Beschwerdeführerin – gegenüberliegenden Gehsteigs und Teile der Fahrbahn der XXXX , Teile einer Straßenbahnstation der XXXX , den Ausgang einer U-Bahn-Station und einen Zugang zum XXXX erfasst. Wenngleich man über die genaue Grenze des (noch) zulässigen Erfassungsbereiches argumentieren könnte, sind die genannten Erfassungsbereiche derart offensichtlich datenschutzrechtlich unzulässig, dass – in Ermangelung eines technischen Problems oder eines mutwilligen Eingriffs (siehe dazu die vorherigen Ausführungen) – nur davon ausgegangen werden kann, dass eine datenschutzrechtliche Prüfung der Erfassungsbereiche entweder überhaupt nicht erfolgt, oder das Ergebnis der Prüfung – die jedenfalls das Erfordernis einer Privatzonenmaskierung der genannten Bereiche ergeben hätte müssen – nicht an die Sicherheitstechnikfirma weitergegeben, oder von ihr nicht umgesetzt worden ist.

Auch weitere Aspekte stützen diese Annahme:

So bestätigt der Zeuge XXXX , dass es –hinsichtlich der Kameras 1 bis 3 – auch sein könne, dass die ausführende Firma darauf vergessen habe (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 15, *„Ja, das ist möglich.“*)

Weiteres gibt es keinen urkundlichen Nachweis darauf, dass die Sicherheitstechnikfirma eine Privatzonenmaskierung vorgenommen hat (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 14, *„Bei der Prüfung, die ich vorgenommen habe, konnte man mir da keine Dokumente vorlegen.*“), wie Abnahmeprotokolle (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, S 14, *„Bei der Prüfung selber wurden mir da auch keine Protokolle vorgelegt. Ich habe danach gefragt. Die Antwort war dazu, wir konnten dazu nichts finden.*“; siehe dazu auch die Überlegungen zu Punkt 2.5.2)

Hinzu kommt, dass der Druck, die Gewerke bis zur Eröffnung des Standortes zeitgerecht fertigzustellen, enorm stark war (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 9 *„da wurde Druck gemacht, wir wollen aufmachen, aufmachen, aufmachen. […] Unglaublicher Druck*“) und auch nach der Eröffnung weiter bestand. Dies durch oftmalige und zum Teil nicht mit der Sicherheitstechnikfirma abgestimmte Änderungen der Kassenpositionen und Bereiche um die Überwachungskameras, wie Lampen oder Dekoration, die nachträgliche Korrekturen durch die Sicherheitstechnikfirma bedingt haben (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 6 und ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 9). Ebenso durch die Vielzahl an zusätzlichen Problemen, die die Sicherheitsfirma zu lösen hatte, wie Fehlalarme bei den Fluchttüren (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 8 und ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 8; siehe zu diesen Überlegungen im Detail auch die Ausführungen zu Punkt 2.5.2, zur kaum möglichen zeitlich und faktischen detaillierten Überprüfung). Durch den bestehenden Druck und die als chaotisch zu bezeichnenden Umstände vor und nach der Eröffnung ist es sehr wahrscheinlich, dass es bei der Prüfung auf oder der Umsetzung der Privatzonenmaskierungen hinsichtlich aller Kameras zu Fehlern gekommen ist.

Fehler wurden weiters dadurch begünstigt und ihre Ursache für die fehlenden Privatzonenmaskierungen wird dadurch wahrscheinlich, dass die einzelnen Videokameras zuerst in (Echt-)Betrieb genommen worden sind und die Privatzonenmaskierung erst danach über den Umweg zu einem:r Mitarbeiter:in der Beschwerdeführerin umgesetzt worden ist (siehe Punkte 1.7.1 und 2.5.1).

Ebenso dadurch, dass die Beschwerdeführerin die Umsetzung der Privatzonenmaskierung oder abschließend das Vorliegen der erforderlichen Privatzonenmaskierungen nicht geprüft hat (siehe dazu Punkt 2.5.2).

<u>Die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Arbeitsscheine über durchgeführte Privatzonenmaskierungen können an diesen Überlegungen nichts ändern:</u>

<u>So nennt der Arbeitsschein vom 23.03.2022,</u> wonach Privatzonenmaskierungen durchgeführt worden sind (Arbeitsschein vom 23.03.2022, OZ 9, Beilage ./29), nicht konkret die konfigurierten Kameras, sondern verweist lediglich auf *„Privatzonenmaske*[n] *über Bankomatterminal*[s]“ und könnte sich damit allenfalls auf die Kameras 1 bis 3 beziehen. Da es am Standort aber deutlich mehr als nur die drei Selbstbedienungskassen gegeben hat (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 7, *„10 bis 15 gab es bei den Kassen dann auch noch welche*“) und der Zeuge XXXX nicht einmal mit Sicherheit angeben konnte,

ob sich der Arbeitsschein überhaupt auf Selbstbedienungskassen – oder etwa auf andere Kassen – bezieht (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 8, *„Sie haben recht, zu 100% kann ich es nicht sagen. Ich kann nur sagen, dass diese Kameras* [der Selbstbedienungskassen] *aber Vorrang hatten.*“), ist davon auszugehen, dass sich der Arbeitsschein nicht auf die Kameras 1 bis 3 bezogen hat.

Der Arbeitsschein 435 vom 23.05.2022, auf dem der Zeuge XXXX angeführt wird, dass die Kameras E1.51.1, E1.51.4, E0.50.1 und E0/15 „neu“ verpixelt worden wären, scheint zwar das Argument zu stützen, dass die Privatzonenmaskierung ursprünglich korrekt eingerichtet worden ist (so auch Zeuge XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 10; *„ich vermute, dass sie* […] *bereits* [verpixelt] *war. Das hat einen Grund, wenn ich neu hineinschreibe.*“).

Tatsächlich kann es aber auch andere Gründe haben, warum der Zeuge den Zusatz „neu“ aufgenommen hat. So kam es zu mehrmaligen Änderungen der Einrichtungen und zu mehrmaligen Anpassungen der Videokameras (ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 16.06.2025, OZ 18, S 6 und ZV XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 27.06.2025, OZ 25, S 9). Es kann daher sein, dass die Kameras zwar ursprünglich eine Privatzonenmaskierung eingerichtet hatten, die durch die mehrmaligen Änderungen zuerst entfernt und in Folge neu eingerichtet werden musste. Ebenso könnte die Beschwerdeführerin dem Zeugen über ihren Verdacht berichtet haben, dass die Privatzonenmaskierung mutwillig entfernt worden sei, oder schlicht beauftragt hat, dass die Privatzonenmaskierung neu durchzuführen ist, was der Zeuge aufgegriffen und so die Maskierung als „neu“ abgerechnet hat.

Fazit:

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es bei der Einrichtung der Privatzonenmaskierungen der Videokameras zu Fehlern gekommen ist, so dass entweder die Beschwerdeführerin die Bewertung der zu maskierenden Bildbereiche oder die Sicherheitstechnikfirma die Umsetzung von der Beschwerdeführerin aufgetragene Maskierungen übersehen bzw. vergessen hat.

2.6. Zur Strafbemessung:

2.6.1. Zur Konzernstruktur, seinen wirtschaftlichen Eckdaten und zur für die Strafbemessung relevanten Geschäftsjahr:

Die Feststellungen wonach die Beschwerdeführerin dem XXXX Konzern angehört, deren alleinige Konzernmutter die XXXX ist., gründet auf den im Verwaltungsakt erliegenden

Firmenbuchauszügen der Beschwerdeführerin und ihrer Gesellschafter, die als gemeinsame Alleingesellschafterin die XXXX haben (Verwaltungsakt, OZ 1, S 24 ff, 642 ff und 645 ff). Dass die XXXX wiederrum die alleinige Konzernmutter ist, gründet in der Beilage ./III, Übersicht Finanzjahr 2023, der XXXX , in der auch Angaben zum Geschäft der Gruppe in Europa angeführt sind (S 4) und darauf, dass der diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung geäußerte Annahme des Gerichts, trotz der gebotenen Möglichkeit von der Beschwerdeführerin nicht widersprochen worden ist. Im Gegenteil bezieht sich die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme und Bekanntgabe vom 23.05.2025 (OZ 7) auf die in der Beilage ./III angeführten wirtschaftlichen Eckdaten der XXXX , und bestätigt sie als korrekt.

Die Feststellungen zur Dauer des Geschäftsjahres gründen hinsichtlich der Beschwerdeführerin in ihrem Firmenbuchauszug (Verwaltungsakt, OZ 1, S 24), wonach der Stichtag für den Jahresabschluss der 31.08. ist, den Angaben der Beschwerdeführerin (Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 13.03.2023, S 17; OZ 1, S 417) und hinsichtlich der Konzernmutter in Beilage ./III, Übersicht Finanzjahr 2023, der XXXX , S 4, in dem als relevanter Zeitraum der 1. September bis 31. August angeführt wird.

Die Feststellungen zu den wirtschaftlichen Eckdaten der Konzernmutter gründen in der Beilage ./III, Übersicht Finanzjahr 2023, der XXXX , welche die Beschwerdeführerin als korrekt zugestanden hat (Stellungnahme und Bekanntgabe vom 23.05.2025 (OZ 7)).

Der Jahresumsatz der Beschwerdeführerin für das Geschäftsjahr 2023 gründet in den Angaben der Beschwerdeführerin (Stellungnahme und Bekanntgabe vom 23.05.2025 (OZ 7)).

Die Feststellungen zum Erlass des Straferkenntnisses gründen auf der im Verwaltungsakt erliegenden Verständigung über die elektronische Zustellung eines behördlichen Dokuments (OZ 1, S 703).

2.6.2. <u>Die Feststellungen zum Ausmaß von den durch die Betroffenen erlittenen Schaden</u> gründen auf die glaubwürdige Aussage des Zeugen XXXX , wonach Betroffene in Bezug auf die PIN-Eingaben keinen Schaden gemeldet hätten (Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5, ZV XXXX , S 19) und der Aussage der Zeugin XXXX , wonach sich abgesehen von dem anonymen Anzeiger niemand über die Videoüberwachung beschwert habe (Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11, ZV XXXX , S 6). Von beidem wäre auszugehen, wenn Betroffene tatsächlich einen Schaden erlitten hätten.

2.6.3. <u>Die Feststellungen zur Kooperation der Beschwerdeführerin</u> ergeben sich aus dem bisherigen Verfahrensverlauf, woraus ersichtlich ist, dass die Beschwerdeführerin stets

Bereitschaft zeigte die Fragen der belangten Behörde zu beantworten und die geforderten Unterlagen bereitzustellen. Insbesondere hat sie der belangten Behörde eine vollständige und detaillierte Übersicht der betroffenen Videoüberwachungsanlage zur Verfügung gestellt, die ihr eine rasche Einschätzung des Sachverhaltes ermöglicht hat (Stellungnahme vom 04.06.2022, Verwaltungsakt, OZ 1, S 41 ff). Vom Gericht geforderte Unterlagen und Zeugen wurden fristgerecht vorgelegt, benannt und – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – stellig gemacht, wodurch erst die Einvernahme der Zeugen XXXX und XXXX ermöglicht worden ist (Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2025, OZ 5 und Verhandlungsprotokoll vom 28.05.2025, OZ 11).

2.6.4. Die Feststellungen zu den (nicht vorhandenen) Vorstrafen der Beschwerdeführerin ergeben sich aus den diesbezüglichen Anhaben der belangten Behörde (OZ 1, S 638).

2.6.5. Dass die Beschwerdeführerin auf Grund der Verarbeitungen weder finanzielle Vorteile erlangt, noch Verluste vermieden hat, folgt aus den Feststellungen, wonach die Aufnahmebereiche irrtümlich gewählt worden sind, und sie nach Bekanntwerden korrigiert worden sind (Punkt 1.7.4). Etwaige finanzielle Aspekte zu Gunsten der Beschwerdeführerin lassen sich daraus nicht ableiten. Auch sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen nicht.

3. Rechtlich folgt daraus:

Zu Spruchpunkt A)

Die zulässige Beschwerde ist teilweise berechtigt.

3.1. Zum Begehren der Beschwerdeführerin, auf Grund von Feststellungsmängeln das Straferkenntnis zu beheben bzw. das Strafverfahren einzustellen:

Dem Begehren der Beschwerdeführerin, auf Grund von Feststellungsmängeln das Straferkenntnis zu beheben bzw. das Strafverfahren einzustellen war nicht zu folgen, zumal das Verwaltungsgericht berechtigt und verpflichtet ist, allenfalls fehlende und erforderliche Feststellungen selbst zu treffen (VwGH 22.12.2023, Ra 2021/17/0209, Rz 13).

3.2. Zur Verarbeitung der PIN-Eingaben durch die Kameras 1 und 3:

Die Datenschutzbehörde hat ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin dadurch gegen Art 5 Abs 1 lit a und c sowie Art 6 Abs 1 DSGVO verstoßen hat, indem sie hinsichtlich der Kameras 1 und 3 die Eingabetastatur am Bankomat-Terminal und damit PIN-Eingaben von Kund:innen der Beschwerdeführerin erfasst hat.

Die Beschwerdeführerin hält dem ua entgegen, dass sie die Eingabetastatur nicht erfasst habe, weil die Kund:innen während des Bezahlvorganges den Blick der Kameras auf die Eingabetastatur verdeckt hätten.

Mit diesem Vorbringen ist die Beschwerdeführerin im Recht:

Im gegenständlichen Fall haben die Kameras 1 und 3 im Tatzeitraum vom 25.03.2022 bis 23.05.2022 keine PIN-Eingaben an den Selbstbedienungskassen erfasst.

Die Beschwerdeführerin hat damit im Tatzeitraum keine PIN-Eingaben verarbeitet, weshalb sie diesbezüglich nicht gegen die DSGVO verstoßen haben kann.

Indem die belangte Behörde das verkannt hat, war das Straferkenntnis in diesem Punkt aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 1. Fall VStG einzustellen (VwGH 20.09.2022, Ra 2022/03/0124 Rz 21).

3.3. Zur Verarbeitung der PIN-Eingaben durch die Kamera 2:

3.3.1. Zum Vorliegen von personenbezogenen Daten und Verarbeitungen:

Anderes gilt hinsichtlich der Kamera 2, mit der die Beschwerdeführerin im Tatzeitraum 25.03.2022 bis 23.05.2022 die PIN-Eingaben von etwa 637 verschiedenen Personen erfasst, aufgezeichnet und für 72 Stunden gespeichert hat.

Die belangte Behörde erachtet diese Verarbeitung für überschießend.

Die Beschwerdeführerin bringt dazu vor, dass die Tatsache, dass die allenfalls erfassten PIN-Eingaben nicht mit anderen Daten, wie der Identität der Person, Namen des Karteninhabers oder Kartennummer, abgeglichen werden, es ausschließe, dass dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden, die nicht erforderlich sind, um den angeführten Zweck zu erfüllen.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

3.3.1.1. Zur Rechtslage:

Das Datenschutzgesetz (DSG) enthält in den §§ 12 f Bestimmungen zur Zulässigkeit von Bildverarbeitungen. Sie verstoßen aber mangels Öffnungsklausel gegen die DSGVO und damit gegen höherrangiges EU-Recht. Da sie auch nicht europarechtskonform ausgelegt werden können, sind sie nicht anzuwenden (EuGH 09.03.1978, 106/77, Simmenthal, EU:C:1978:49). Die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung ist daher ausschließlich nach den Bestimmungen der DSGVO zu beurteilen.

Gemäß Art 2 Abs 1 DSGVO gilt diese Verordnung für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Voraussetzung für eine Anwendbarkeit der DSGVO ist somit die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Bei „personenbezogenen Daten“ handelt es sich um alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art 4 Z 1 DSGVO).

„Verarbeitung“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art 4 Z 2 DSGVO).

Daraus folgt, dass eine kamerabasierte Videoüberwachung dann eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt, wenn sich damit Bilder aufzeichnen und speichern lassen, anhand derer natürliche Personen identifiziert werden können (vgl zur Vorgängerbestimmung des Art 3 Abs 1 DSRL: EuGH 11.12.2019, C-708/18, *Asociaţia de Proprietari bloc M5A-ScaraA*, Rz 34 f).

3.3.1.2. Angewendet auf den Sachverhalt bedeutet das:

Durch die Kamera 2 wurden im Tatzeitraum etwa 637 Kund:innen der Beschwerdeführerin seitlich und von hinten sowie ihre PIN-Eingaben aufgezeichnet und für 72 Stunden gespeichert.

Es handelt sich dabei um personenbezogene Daten der Kund:innen, nämlich ihr Aussehen, ihre Kleidung, ihr Verhalten im Erfassungsbereich und ihren PIN-Code, zumal sie bereits durch die seitliche Erfassung ihres Gesichtes erkennbar und damit identifizierbar waren.

Ebenso liegt entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin bereits durch die Identifizierbarkeit der Kund:innen und die Erfassung ihrer PIN-Eingaben personenbezogenen Daten der Kund:innen vor (vgl EuGH 09.11.2023, C-319/22, *Gesamtverband Autoteile-Handel*, Rz 46 ff; wonach auch alphanumerische Codes zu personenbezogenen Daten werden, wenn – wie hier – Mittel zur Identifizierung einer dahinterstehenden natürlichen Person zur

Verfügung stehen). Einer weiteren Verknüpfung des PIN-Codes mit weiteren Informationen der Kund:innen, etwa ihres Namens oder der Debitkartennummer, ist nicht erforderlich.

Die personenbezogenen Daten wurden durch die Beschwerdeführerin im Sinne des Art 4 Abs 2 DSGVO verarbeitet, indem sie sie erfasst, angezeigt und gespeichert hat.

3.3.2. Zur Einhaltung der allgemeinen Verarbeitungsgrundsätze und zum Vorliegen eines Erlaubnistatbestandes:

Die Verarbeitungsvorgänge unterliegen damit dem sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO, weshalb in einem nächsten Schritt zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin – wie von der belangten Behörde angenommen – den Straftatbestand des Art 83 Abs 5 lit a DSGVO erfüllt hat, indem sie im Tatzeitraum durch die Erfassungen von PIN-Eingaben von etwa 637 Kund:innen gegen Artikel 5 und 6 DSGVO verstoßen hat.

Die belangte Behörde sah die genannten Kameras mangels „Verpixelung“ der Eingabetastatur am Bankomat-Terminal als rechtswidrig an, zumal die Erfassung der Eingabetastatur nicht erforderlich gewesen sei.

Die Beschwerdeführerin hält dem entgegen, dass eine Videoüberwachung im Bereich der Selbstbedienungskassen aufgrund einschlägiger Vorfälle, wie Diebstähle und Betrugsversuche erforderlich sei. Die Erfassung der Eingabetastaturen sei auch ohne Privatzonenmaskierung so gut wie ausgeschlossen und die PIN-Codes könnten nur mit einer (nicht festgestellten) Zoom-Funktion der Videokameras erkannt werden. Eine Vielzahl der Kund:innen verwende Bezahlmethoden, die keine Codeeingabe erfordern.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

3.3.2.1. Zur Rechtslage:

Wird gegen die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9 DSGVO verstoßen, werden im Einklang mit Artikel 83 Abs 2 DSGVO Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu vier Prozent seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist (Art 83 Abs 5 lit a DSGVO).

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss mit den in Art 5 Abs 1 DSGVO aufgestellten Grundsätzen für die Verarbeitung der Daten im Einklang stehen und die in Art 6 DSGVO

aufgeführten Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung erfüllen (EuGH 21.12.2023, C-667/21, *Krankenversicherung Nordrhein*, Rz 76).

Gemäß Art 5 Abs 1 lit a erster Fall DSGVO, müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden, gemäß Art 5 Abs 1 lit c DSGVO müssen sie für den Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.

Der Grundsatz der Datenminimierung verbietet die Erhebung von Daten, die keinen Bezug zu dem Verarbeitungszweck haben oder nicht geeignet sind, zur Erreichung des Zwecks beizutragen, und die Erhebung personenbezogener Daten, die für die in diesem Zeitpunkt festgelegten Zwecke objektiv nicht erforderlich sind und in keinem Zusammenhang mit diesen Zwecken stehen. Kann der verfolgte legitime Zweck mit einem geringeren Maß an Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung genauso gut verwirklicht werden, ist der beabsichtigte Umfang nicht auf das notwendige Maß beschränkt (vgl VwGH 03.09.2024, Ro 2022/04/0031, Rz 29 mwN).

Gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO ist – soweit für den gegenständlichen Fall relevant – die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO ist dabei gemeinsam mit dem in Art 5 Abs 1 lit c DSGVO normierten Grundsatz der „Datenminimierung“ zu prüfen (vgl EuGH 04.10.2024, C-621/22, Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond, Rz 42 f).

3.3.2.2. Angewendet auf den Sachverhalt bedeutet das:

Die Videoüberwachung durch die Kamera 2 ist zum Schutz des Eigentums der Beschwerdeführerin sowie zur Rechtsverfolgung und –verteidigung, inklusive der Verfolgung von Straftaten, erfolgt.

Hierfür ist es aber nicht erforderlich die PIN-Eingaben der Kund:innen zu erfassen:

So mag es zum Schutz gegen Eigentumsdelikte bei Selbstbedienungskassen zweckmäßig sein, den Bezahlvorgang zu überwachen, um dessen erfolgreichen Abschluss feststellen zu können. Es mag auch grundsätzlich ein Indiz für einen erfolgreichen und gegen einen unterlassenen

oder vorgetäuschten Bezahlvorgang sein, dass auf der Videoüberwachung erkennbar ist, dass Kund:innen entweder eine Debitkarte an den Bezahlterminal legen bzw. in ihn einstecken oder ein Mobiltelefon oder eine „SmartWatch“ an den Bezahlterminal legen bzw. stecken. Auch die Eingabe eines PIN-Codes ist ein solches Indiz, weil im Falle der gesteckten Debitkarte und bei kontaktlosen Zahlungen mit Debitkarten von mehr als EUR 50,00, wobei ein solcher Fall in Zusammenschau mit den durch die Videoüberwachung erkennbaren eingekauften Waren festgestellt werden kann, eine PIN-Eingabe erforderlich ist.

Ob ein Bezahlvorgang erfolgreich durchgeführt worden ist, kann aber ohne die Erfassung etwaiger PIN-Codes zweckmäßiger geprüft werden, indem der Bildschirm der Selbstbedienungskassen, der, wie auf dem Erfassungsbereich der Kamera 2 ersichtlich ist, ebenfalls seitlich von der Kamera 2 erfasst wird, beobachtet wird. Etwaige Täuschungsversuche wären leicht erkennbar, indem die vermeintlichen Handlungen der Kund:innen mit dem Bildschirminhalt nicht in Einklang zu bringen sind.

Der durch die Beschwerdeführerin mit der Videoüberwachung durch die Kamera 2 im Tatzeitraum verfolgte Zweck konnte somit mit einem geringeren Maß an Datenverarbeitung, nämlich ohne Erfassung der PIN-Eingaben, genauso gut verwirklicht werden, weshalb der Umfang der Datenverarbeitung durch die Erfassung der PIN-Eingaben nicht auf das notwendige Maß beschränkt gewesen ist.

Indem die Beschwerdeführerin dennoch im Tatzeitraum die PIN-Eingaben von etwa 637 Kundinnen erfasst und gespeichert hat, hat sie gegen Art 5 Abs 1 lit c DSGVO verstoßen. Die Strafbarkeit dieses Verstoßes gründet sich auf Art 83 Abs 4 lit a DSGVO.

Eine etwaige Verknüpfung der PIN-Eingaben mit weiteren Informationen der Kund:innen, etwa ihrer Namen oder Debitkartennummern, ist entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin für eine Erfüllung der objektiven Tatbestände nicht erforderlich. Dass nicht alle Bezahlvorgänge die Eingabe eines PIN-Codes erfordern, kann an der Rechtswidrigkeit der Erfassung eingegebener PIN-Codes nichts ändern. Die weiteren Argumente der Beschwerdeführerin, wie die mangelnde Erkennbarkeit der PIN-Codes, finden im festgestellten Sachverhalt keine Deckung.

3.4. Zu den Kameras 4 bis 9:

Die belangte Behörde erachtete die Erfassungsbereiche der Kameras in weiten Teilen als für die mit der Erfassung verfolgten Zwecke mangels zeitlicher Einschränkungen und auf Grund von gleichwertigen Alternativen nicht erforderlich und damit als rechtswidrig. Hinsichtlich der

von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Verkehrssicherungspflichten bestehe kein Beweisnotstand. Hinsichtlich der Kameras 8 und 9 sei die Erfassung des Zugangs zum Bahnhofsgebäude und der benachbarten Liegenschaft überschießend.

Die Beschwerdeführerin hielt dem entgegen, dass sie umfassenden Schutz- und Sorgfalts- sowie Verkehrssicherungspflichten nachkommen müsse. In diesen Fällen gelte eine Beweislastumkehr, weshalb eine permanente Videoüberwachung jedenfalls erforderlich sei. Die von der belangten Behörde angedachte Alternative der Dokumentation mit Arbeitsscheinen sei für einen Nachweis nicht ausreichend, weshalb keine gelinderen Mittel zur Verfügung stehen. Außerdem habe die belangte Behörde nicht berücksichtigt, dass die Kameras 4 bis 7 auch dem Schutz vor Einbruch und Vandalismus dienen. Die Kameras 8 und 9 seien auch erforderlich, um die von der belangten Behörde nicht berücksichtigte Fahrradabstellanlage zu schützen und im Besonderen, um unberechtigten Zutritt zu vermeiden und die Sicherheit am Standort zu erhöhen, zumal es am Standort zu hundertsiebzig strafrechtlich relevanten Geschehnissen gekommen sei, bei denen ua eine Türe zu einer öffentlichen Stiege widerrechtlich geöffnet und schwer beschädigt worden sei.

Im Schlussplädoyer ergänzte die Beschwerdeführerin, dass im Außenbereich keine Personen identifiziert werden könnten, weil die Kameras zu weit entfernt wären.

3.4.1. Zum Vorliegen personenbezogener Daten:

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen siehe Punkt 3.3.1.1.

Durch die Kameras vier bis neun wurden im Tatzeitraum Personen erkennbar und damit identifizierbar erfasst, aufgezeichnet und für 72 Stunden gespeichert.

Es handelt sich dabei um personenbezogene Daten der Personen, nämlich ihr Aussehen, ihre Kleidung und ihr Verhalten im Erfassungsbereich.

Die personenbezogenen Daten wurden durch die Beschwerdeführerin im Sinne des Art 4 Abs 2 DSGVO verarbeitet, indem sie sie erfasst, angezeigt und gespeichert hat.

3.4.2. Zur Einhaltung der allgemeinen Verarbeitungsgrundsätze und zum Vorliegen eines Erlaubnistatbestandes:

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen zur Erforderlichkeit der Verarbeitung siehe Punkt 3.3.2.1.

Zur Erforderlichkeit der Verarbeitung:

Die Videoüberwachung durch die Kameras erfolgte zum Zweck des Schutzes der Besucher des Standortes, zum Zweck der Sicherheit der Mitarbeiter der Beschwerdeführerin, um die Produkte und das Eigentum der Beschwerdeführerin zu schützen, zur Erfüllung der rechtlichen Sorgfaltspflichten zum Zweck der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung (inkl. Verfolgung von Straftaten) und die damit einhergehende Beschaffung und Sicherung von Beweismitteln, sowie zur Durchsetzung des Hausrechts am Standort. Weiters zur Absicherung der der Beschwerdeführerin obliegenden Verkehrssicherungspflichten, insbesondere auch Schneeräumung, Reinigung und bauliche Erhaltung, in Bezug auf angrenzende private und öffentliche Flächen.

Die Erforderlichkeit der Verarbeitung für die genannten Zwecke ist, sofern im folgenden nichts Anderes ausgeführt wird, nicht nachvollziehbar:

Zum Schutz des Eigentums, zur Verfolgung von Straftaten und zum Schutz des Hausrechts:

Die durch Kamera 4 erfolgte Erfassung der im Boden befindlichen Gitter ist geeignet, um die Beschwerdeführerin davor zu schützen, dass sich Unbefugte über die Gitter Zutritt zu den darunter befindlichen systemkritischen Räumlichkeiten verschaffen oder Vandalen sie beschädigen, indem sie beispielsweise Brandbeschleuniger einbringen. Gleichwertige Alternativen liegen nicht vor:

So könnten infrastrukturelle Sicherheitsmaßnahmen, wie Schlösser, etwaige Zugriffe nur verzögern, und kaum vor dem genannten Vandalismus schützen. Videokameras in den Zugangsschächten wären nicht gleichwertig, weil durch sie einerseits die beschriebenen Vandalenakte sowie versuchte Zugriffe, die bereits am Gitter scheitern, nicht erkannt werden könnten und andererseits Täter erst verzögert erfasst würden, nämlich dann, wenn sie sich in den Zugangsschächten befinden. Der Beschwerdeführerin stünde daher weniger Zeit zur Verfügung, um Angriffe abzuwehren.

Bei den Gittern positioniertes Wachpersonal würde uU zwar sogar besser schützen, als eine Videoüberwachung, zumal es regelmäßig dazu führen würde, dass Zugriffe und Vandalenakte erst gar nicht versucht werden, und Vorfälle etwa mit „Body-Cams“ dokumentiert werden könnten. Das Wachpersonal müsste aber rund um die Uhr und jeden Tag im Jahr abgestellt werden, um den Bereich zu sichern, was erheblich mehr Kosten verursachen würde, als die Installation und der Betrieb einer Videoüberwachungskamera.

Hinsichtlich der Kamera 4 ist der Bereich unmittelbar vor den Fluchttüren zwar sicherheitsrelevant, weil unberechtigte Dritten sie nutzen könnten, um sich unbefugt Zutritt zum Standort zu verschaffen. Das könnte zu kriminellen Zwecken oder in Verletzung des Hausrechts erfolgen. Um sich davor zu schützen, würde es aber reichen, die Fluchtwege im Innenbereich zu überwachen.

Die Erfassung der darüber hinausgehend erfassten Bereiche erweisen sich aber als nicht erforderlich.

Hinsichtlich des von den Kameras 5 bis 7 erfassten Bereichs unmittelbar vor den Schaufenstern kann eine Videoüberwachung Vandalismus verhindern oder Beweismittel für seine Aufklärung liefern; eine gleichwertige Alternative besteht nicht, zumal etwa Patrouillen keine lückenlose Überwachung ermöglichen. Die Überwachung der restlichen Bereiche ist hierfür aber nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Kameras 8 und 9 kann die Erfassung der Fahrradabstellanlage dazu dienen, um kriminelle Akte zu verhindern oder aufzuklären. Gleichwertige Alternativen sind nicht ersichtlich. Die Erfassung des Eingangs zum Bahnhof durch Kamera 8 ist, obwohl sich dahinter ein Zugang zum Standort befindet, nicht erforderlich, weil die Erfassung des Einganges des Bahnhofs nicht geeignet ist, Geschehnisse innerhalb des Bahnhofes zu dokumentieren.

Die Erfassung des Gehweges und der Fluchttüre wäre ebenfalls erforderlich. Da sich das Straferkenntnis aber hinsichtlich der Erfassungsbereiche der Kameras 8 und 9 lediglich auf die *„gegenüberliegende Liegenschaft“* und nicht auf den Gehweg und die Fluchttüre bezieht, (arg *„[Durch Kameras 8 und 9] wurde[n] der Zugang zu* XXXX *und ein Teilbereich der angrenzenden sowie gegenüberliegenden Liegenschaft* XXXX *erfasst.“*, Spruch des Straferkenntnisses, S 2, OZ 1 S 602, *„Die Erfassung der gegenüberliegenden Liegenschaft war für die vorgebrachten Zwecke nicht erforderlich“*, Straferkenntnis, S 29, OZ 1 S 629) war darauf nicht weiter einzugehen.

Davon abgesehen erweisen sich hinsichtlich aller Kameras die Erfassungsbereiche zur Verhinderung von anderen Eigentumsdelikten, wie Diebstahl oder Einbruch, und damit auch zum Schutz ihrer „Produkte“ als nicht erforderlich, zumal es hierfür ausreichend wäre, den inneren Bereich des Standortes zu erfassen. Eine zusätzliche Erfassung der Verdächtigen durch weitere, im Außenbereich positionierte Kameras, bietet keinen erkennbaren Mehrwert.

Zur Absicherung der „Sorgfaltspflichten“ sowie der Verkehrssicherungspflicht „winterliche Betreuung und Reinigungsdienst“:

Die Beschwerdeführerin ist zur winterliche Betreuung und Reinigung vertraglich verpflichtet: in Bezug auf den durch die Kamera 4 erfassten rechten Gehsteig und die Verbindungswege zur Fahrbahn, in Bezug auf den von den Kameras 5 bis 7 erfassten Bereichen zwischen Schaufenstern und Säulen sowie jenen Teilen des öffentlichen Bereichs, die nicht mehr zum Wartebereich der Straßenbahnstation gehören. Ebenso auf Grund allgemeiner Verkehrssicherungspflichten und Sorgfaltspflichten hinsichtlich des überbauten Bereichs. In Bezug auf die Kameras 8 und 9 hinsichtlich des Gehweges und vier Meter Abstand von der Standortgrenze, sowie hinsichtlich der Fahrradabstellanlage zuzüglich eines Bereiches einen Meter um die Anlange. Ebenso auf Grund allgemeiner Verkehrssicherungspflichten und Sorgfaltspflichten hinsichtlich des überbauten Bereichs.

Die Erfassung der Bereiche ist geeignet, um die Einhaltung der Pflichten nachzuweisen.

Hinsichtlich der winterlichen Betreuung ist sie grundsätzlich bis Ende April erforderlich, weil es bis dahin gelegentlich zu vereinzelten Wintereinbrüchen kommen kann; hinsichtlich des Reinigungsdienstes ist sie grundsätzlich über den gesamten Tatzeitraum erforderlich.

Gleichwertige Alternativen liegen nicht vor, weil nur mit einer Videoaufzeichnung der Hergang eines rechtserheblichen Sachverhalts, wie etwaige behauptete Unfälle, objektiviert nachgewiesen werden kann. Arbeitsscheine wären allenfalls ein Indiz für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und etwaige Zeugen könnten nur eine subjektive Sicht der Vorfälle wiedergeben oder nicht erlebnisbasiert aussagen. Die von der belangten Behörde und der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage der Beweislast, hat für die Frage, auf der Ebene der Erforderlichkeit keine wesentliche Bedeutung, zumal Beweislastregeln nur Anwendung kommen, wenn eine Tatsache nicht nachgewiesen werden kann. Etwaige von der beweispflichtigen Partei angebotenen Beweismittel müssen in der Regel daher widerlegt werden.

Zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht „bauliche Erhaltung“:

Die bauliche Erhaltung der öffentlichen Flächen obliegt der MA28 oder MA42 und hinsichtlich der Flächen der XXXX , mit Ausnahme der Fahrradabstellanlage, der XXXX , weshalb die Videoüberwachung zur Sicherstellung dieser Verkehrssicherungspflicht allenfalls nur in Bezug auf den von den Kameras 5 bis 7 erfassten Bereich zwischen Fassade und Säulen und in Bezug auf den von den Kameras 8 und 9 erfassten Bereich des Gehweges und in Bezug auf den von

Kamera 9 erfassten Bereich der Fahrradabstellanlage erforderlich sein könnte. Tatsächlich ist sie dafür nicht erforderlich, zumal die bauliche Erhaltung leicht durch weniger eingriffsintensive Mittel, wie eine Fotodokumentation oder einen Lokalaugenschein, nachgewiesen werden könnte.

Zum Schutz der Mitarbeiter:innen und Kund:innen der Beschwerdeführerin:

Die gewählten Erfassungsbereiche sind zum Schutz der Mitarbeiter:innen und Kund:innen der Beschwerdeführerin erforderlich, weil die Erfassung der Zugangswege zum Standort Übergriffe auf jene verhindern würde oder objektiv dokumentieren könnte und die Abstellung von Wachpersonal, das im Übrigen ebenfalls von der abschreckenden Wirkung von Videokameras profitieren würde, auf Grund der wesentlich höheren Kosten keine gleichwertige Alternative darstellt.

Zwischenergebnis zur Erforderlichkeit der Datenverarbeitungen:

Zusammenfassend erweist sich (lediglich) hinsichtlich der Kamera 4 die Erfassung des rechten Gehsteigs samt dem überbauten Bereich und der Verbindungswege zur Fahrbahn, hinsichtlich der Kameras 5 bis 7 die Erfassung des Bereichs zwischen Fassade und Säulen und hinsichtlich der Kameras 8 und 9 die Erfassung des Gehweges zuzüglich vier Meter nach (aus Sicht des Erfassungsbereiches) rechts und – zusätzlich bei Kamera 9 – der Fahrradabstellanlage zuzüglich eines Bereiches von einem Meter um die Anlage, **zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht winterlichen Betreuung**, bis inklusive April 2022, und **Reinigung** über den gesamten Tatzeitraum, als erforderlich.

Ebenso die durch Kamera 4 erfolgte Erfassung der im Boden befindlichen Gitter, die durch Kameras 5 bis 7 erfassten Bereiche unmittelbar vor den Auslagen sowie die durch Kamera 9 erfasste Fahrradabstellanlage **zum Eigentumsschutz bzw. dem Schutz vor und Verfolgung von strafbaren Handlungen**.

Letztlich die Erfassung aller Bereiche zum **Schutz der Mitarbeiter:innen und Kund:innen** der Beschwerdeführerin.

Zur Interessensabwägung nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO:

Hinsichtlich der als erforderlich erkannten Erfassungsbereiche ist in einem zweiten Schritt das Vorliegen eines Erlaubnistatbestandes nach Art 6 DSGVO zu prüfen. Die Beschwerdeführerin beruft sich auf berechtigte Interessen gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO setzt ua voraus, dass die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nicht überwiegen (vgl EuGH 09.01.2025, C-394/23, Mousse, Rz 45 ff).

Gegen die Videoüberwachung steht das Recht der Betroffenen auf Datenschutz und das sich daraus ergebende Interesse daran, dass ihr Aussehen, ihr Verhalten und ihre Anwesenheit im öffentlichen Bereich nicht erfasst und aufgezeichnet werden. Die Interessen wiegen besonders schwer, weil durch die Verarbeitung, je nach Kamera, zwischen tausenden und wenigen zehntausenden Personen erfasst worden sind.

Demgegenüber stehen – soweit noch relevant – die Interessen der Beschwerdeführerin, die Erfüllung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten allenfalls in gerichtlichen Verfahren nachweisen zu können und ihre Mitarbeiter:innen, Kund:innen sowie ihr Eigentum vor Übergriffen zu schützen. Das Interesse wird dabei durch bereits vorgefallene Straftaten gestützt.

Hinsichtlich des Nachweises der Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführerin auch andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um diesen Nachweis zu erbringen, wie durch Arbeitsscheine, Fotodokumentationen oder Zeug:innen, etwa patrouillierendes Wachpersonal. Hinzu kommt, dass das Vorliegen eines Schadens, die nicht ordnungsgemäß durchgeführte Betreuung und der Kausalzusammenhang von der klagenden Partei, dh nicht durch die Beschwerdeführerin nachzuweisen ist. Die von der Beschwerdeführerin angeführte Beweislastumkehr des § 1298 ABGB gilt nämlich lediglich für die Frage, ob der Beschwerdeführerin ein Verschulden trifft (RIS-Justiz RS0022686).

Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin bei Vorfällen, wie Unfälle, die ihr sofort gemeldet oder – etwa durch einen Polizei- oder Rettungseinsatz – bekannt werden, sofort Lichtbilder erstellen kann, um den ordnungsgemäßen Zustand des zu betreuenden Bereichs zu dokumentieren. Da die Videoaufzeichnungen nach 72 Stunden gelöscht werden, ist sie überdies nicht geeignet, um Beweis über Vorfälle zu führen, die der Beschwerdeführerin erst nach 72 Stunden bekannt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die meisten der Vorfälle unter eine der beiden zeitlichen Kategorien fallen und die Videoaufzeichnungen nur für einen geringen Teil der Vorfälle Beweis liefern können.

Diese damit eher geringen Interessen der Beschwerdeführerin wiegen weniger stark, als die Grundrechte und schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der von der Videokamera

erfassten Personen, weshalb sich die Datenverarbeitung für die Zwecke des Nachweises der Verkehrssicherungspflichten mangels Erlaubnistatbestand als rechtswidrig erweist.

Hinsichtlich dem Schutz der Mitarbeiter:innen und Kund:innen ist zu berücksichtigen, dass durch die Videoüberwachung im Verhältnis zu den wenigen zehntausend erfassten Personen nur wenig potentiell betroffene Personen erfasst werden, die Wahrscheinlichkeit von Übergriffen – da stark frequentierte Bereiche überwacht werden und nur relativ wenige sicherheitsrelevante Vorfälle von der Beschwerdeführerin erfassten worden sind – eher gering ist, und zur Abschreckung auch andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, etwa Patrouillengänge oder eine ausreichende Beleuchtung. Diese Überlegungen stehen auch damit in Einklang, dass selbst der von der Beschwerdeführerin geschilderte Sicherheitsvorfall, durch den Mitarbeiter:innen und Kund:innen bedroht worden sind, keiner Videoüberwachungsanlage bedurfte, weil er sofort von Passantinnen gemeldet und von Polizei und WEGA entschärft worden ist (Meldung vom 11.02.2022, OZ1, S 532).

Diese damit ebenfalls eher geringen Interessen der Beschwerdeführerin wiegen weniger stark, als die Grundrechte und schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der von der Videokamera erfassten Personen, weshalb sich die Datenverarbeitung für die Zwecke des Schutzes der Mitarbeiter:innen und Kund:innen der Beschwerdeführerin mangels Erlaubnistatbestand als rechtswidrig erweist.

Hinsichtlich des Schutzes des Eigentums der Beschwerdeführerin ist hinsichtlich der von Kamera 4 erfassten Gitter auf der einen Seite zu berücksichtigen, dass sich hinter den erfassten Gittern kritische Infrastruktur der Beschwerdeführerin befindet, an deren Schutz die Beschwerdeführerin ein erhebliches Interesse hat.

Auf der anderen Seite wurden bei der von der Beschwerdeführerin gewählten Videoüberwachung allein im Tatzeitraum mehrere tausend Personen erfasst. Das betrifft insbesondere den Bereich des mittig im Gehsteig befindlichen Gitters. Die Anzahl der potentiell erfassten Personen ist in Bezug auf die Gitter, die sich im privaten Grund der Beschwerdeführerin unter dem überbauten Bereich befinden, zwar geringer, weil sich nur ein kleiner Teil der Personen, die sich auf dem Gehweg befinden, auch in diese „Nische“ begeben werden. Sie ist aber dennoch relevant, weil sich dort ein Schaufenster befindet, das von einigen Passanten angesehen werden wird und Passanten bei schlechten Witterungsverhältnissen unter dem überdachten Bereich Schutz suchen werden.

Weiters sind die von der Beschwerdeführerin befürchtete Übergriffe eher unwahrscheinlich.

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführerin die Möglichkeit zur Verfügung steht, die unter den Gittern befindlichen Schächte mit Videokameras zu überwachen und/oder die Gitter mit einer Alarmanlage sichern. Sie könnte damit unbefugtes Öffnen der Gitter und etwaig erfolgreiche unberechtigte Zutritte erkennen und darauf reagieren. Sind auch die Ausgänge der Schächte durch verschlossene Gitter geschützt, könnte die Beschwerdeführerin rechtzeitig auf unberechtigte Zugriffe reagieren. Auch Patrouillengänge oder eine Bewachung (wie sie auch im Lichtbild zum Erfassungsbereich der Kamera 4 ersichtlich ist) wären möglich.

Hinsichtlich des Schutzes des Eigentums der Beschwerdeführerin ist hinsichtlich der von den Kameras 5 bis 7 erfassten Bereichen unmittelbar vor den Auslagen, auf der einen Seite zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin ein Interesse daran hat, Vandalismus zu verhindern oder zu verfolgen.

Auf der anderen Seite wurden bei der von der Beschwerdeführerin gewählten Videoüberwachung allein im Tatzeitraum zumindest zehntausend Personen erfasst.

Hinzu kommt, dass Patrouillengänge die Wahrscheinlichkeit einer Tatbegehung reduzieren und für die Ergreifung eines Täters erhöhen würde. Ebenso zu berücksichtigen ist, dass es sich um einen stark frequentierten Bereich handelt, und Passanten einerseits die Tatbegehung unwahrscheinlicher machen und andererseits als Zeugen dienen können.

Hinsichtlich des Schutzes des Eigentums der Beschwerdeführerin ist hinsichtlich der von den Kameras 9 erfassten Fahrradabstellanlage, auf der einen Seite zu berücksichtigen, dass die Anlage auch dem Standort der Beschwerdeführerin dient und sie daher ein Interesse daran hat, kriminelle Akte sowohl an der Anlage als auch an den auf ihr abgestellten Fahrrädern zu verhindern und zu verfolgen.

Auf der anderen Seite wurden bei der von der Beschwerdeführerin gewählten Videoüberwachung allein im Tatzeitraum zumindest zehntausend Personen erfasst.

Hinzu kommt, dass Patrouillengänge die Wahrscheinlichkeit einer Tatbegehung reduzieren und für die Ergreifung eines Täters erhöhen würde. Ebenso zu berücksichtigen ist, dass es sich um einen stark frequentierten Bereich handelt, und Passanten einerseits die Tatbegehung unwahrscheinlicher machen und andererseits als Zeugen dienen können. Letztlich ist die Fahrradabstellanlage auf Grund des gewählten Erfassungsbereichs nur schlecht erkennbar, weshalb eine Identifizierung und Verfolgung der Täter:innen auf Grund der Aufnahmen nicht möglich sein wird.

In einer Gesamtabwägung sind die Interessen der Beschwerdeführerin an der Videoüberwachung durch die Kameras 4 bis 9 damit weniger stark, als die Grundrechte und schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der von der Videokamera erfassten Personen, weshalb sich die Datenverarbeitung für die Zwecke des Eigentumsschutzes mangels Erlaubnistatbestand als rechtswidrig erweist.

3.5. Zwischenergebnis:

Da die Beschwerdeführerin keinen anderen Rechtfertigungsgrund vorbrachte bzw ein solche auch sonst nicht ersichtlich war, hat die Beschwerdeführerin damit gegen das Rechtmäßigkeitsgebot des Art 5 Abs 1 erster Fall DSGVO iVm den Rechtmäßigkeitstatbeständen des Art 6 Abs 1 DSGVO und in Hinblick auf die Erfassungsbereiche, die durch die durch Erfassung verfolgten Zwecke nicht gedeckt waren, gegen Art 5 Abs 1 lit c DSGVO verstoßen. Die Strafbarkeit dieses Verstoßes gründet sich auf Art 83 Abs 5 lit a DSGVO.

3.6. Eine weitergehende Zurechnung des Handelns einer bestimmten natürlichen Person an die Beschwerdeführerin als juristische Person ist nicht erforderlich, zumal § 30 Abs 1 und 2 DSG und die aus dem VStG abgeleitete Vorgabe, wonach für eine Verhängung einer Geldbuße nach der DSGVO über eine juristische Person im Spruch des Straferkenntnisses alle notwendigen Elemente für eine Bestrafung der natürlichen Person aufzunehmen seien, unangewendet zu bleiben haben (vgl EuGH 05.12.2023, C-807/21, *Deutsche Wohnen*, Rz 51, 77 und VwGH 01.02.2024, Ra 2020/04/0187).

3.7. Zur subjektiven Tatseite:

Für die Verhängung einer Geldbuße gemäß Art 83 DSGVO ist es erforderlich, dass der Verantwortliche einen in Art 83 Abs 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat (EuGH 05.12.2023, C-807/21, *Deutsche Wohnen SE*).

Der Beschwerdeführerin ist ein solch fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen:

So wurde ein Echtbetrieb der Kameras durchgeführt, bevor auf etwaig erforderliche Privatzonenmaskierungen geprüft und die geplanten Privatzonenmaskierungen eingerichtet worden sind. Dadurch konnte es erst zur Situation kommen, dass die Kameras in Betrieb genommen worden sind, bevor sichergestellt war, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Auch hat die Beschwerdeführerin weder geprüft, ob die von ihr allenfalls angeordnete Privatzonenmaskierung vorgenommen worden ist noch grundsätzlich geprüft, ob die erforderlichen Privatzonenmaskierungen eingerichtet worden sind. Das wäre aber angebracht gewesen, um die datenschutzrechtliche Konformität der Kamera sicherzustellen und hätte die fehlende Privatzonenmaskierung und damit die rechtswidrige Aufzeichnung der PIN-Eingaben, bzw der Personen in datenschutzrechtlich unzulässigen Erfassungsbereichen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert.

Bereits diese beiden Umstände sind als grob fahrlässig zu werten.

Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin nach Bekanntwerden der offensichtlichen Fehlerhaftigkeit der Privatzonenmaskierung nicht als Sofortmaßnahme Privatzonenmaskierungen beauftragt hat. Sie hat zuerst die Überprüfung der gesamten Videoüberwachungsanlage beauftragt. Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass bei Bekanntwerden von datenschutzrechtlichen Problemen der Videoüberwachungsanlage die gesamte Anlage einer Überprüfung zugeführt wird. Es wäre aber als Sofortmaßnahme angebracht gewesen, die Privatzonenmaskierung der Kameras zu beauftragen, zumal der Fehler hinsichtlich der Kameras 2 und 4 bis 9 konkret bekannt, durch die Erfassung der PIN-Eingaben, der Erfassung der Fahrbahn und des gegenüberliegenden Teils der XXXX , dem Wartebereich einer Straßenbahnstation auf der XXXX , dem Ausgangsbereich einer U-Bahnstation und des XXXX , erheblich, offensichtlich, und durch Lichtbilder nachgewiesen gewesen ist sowie durch die Sicherheitstechnikfirma binnen weniger Werktage umsetzbar gewesen wäre.

Dass die Privatzonenmaskierung nicht nach einer – zur Gunsten der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen – kurzen Beurteilungs- und Umsetzungszeit binnen etwa zwei Wochen hergestellt worden ist, ist damit ebenfalls als grob fahrlässig zu werten.

Dieses grob fahrlässige Verhalten muss sich die Beschwerdeführerin zurechnen lassen; eine Handlung oder Kenntnis eines Leitungsorgans der Beschwerdeführerin, ist hierfür nicht erforderlich (EuGH 05.12.2023, C-807/21, *Deutsche Wohnen SE,* Rz 77).

Es ist daher in einer Gesamtbetrachtung von einer grob fahrlässigen Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen.

3.8. Zur Strafbemessung:

3.8.1. Zur Verhängung einer Gesamtstrafe für alle Verarbeitungsvorgänge:

Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß (vgl Art 83 Abs 3 DSGVO). Es gilt somit das Absorptionsprinzip, das wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrecht § 22 VStG, in dem das Kumulationsprinzip normiert wird, vorgeht (vgl AB 1761 BlgNR XXV. GP, 14; *Jahnel*, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung Art 83 DSGVO Rz 12).

Gleiche oder **miteinander verbundene Verarbeitungsvorgänge** sind dadurch definiert, dass ein einheitliches Verhalten aus mehreren Teilen bestehen kann, deren Ausführung von einem einheitlichen Willen bestimmt ist.

Die Verbindung muss dabei in **inhaltlicher** (betroffene Person, Zweck und Art der Verarbeitung), **räumlicher** und **zeitlicher** Hinsicht bestehen, sodass von einer natürlichen Handlungseinheit gesprochen werden kann (vgl zu alledem EDPB Leitlinien 04/2022 für die Berechnung von Geldbußen im Sinne der DSGVO, Version 2.1, Angenommen am 24. Mai 2023, Rz 25 ff).

Im vorliegenden Fall ist von miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen auszugehen, weil alle die der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Tathandlungen, nämlich die Videoüberwachung im und um das Gebäude herum, im Wesentlichen auf denselben Zweck abzielen, nämlich Eigentum und Personen im und um den Standort zu schützen sowie die Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten betreffend den Standort nachzuweisen, dieselbe Art von Datenverarbeitung, nämlich Videoüberwachung, betreffen und sie im selben räumlichen und zeitlichen Zusammenhang erfolgt sind.

3.8.2. Zur Ermittlung der Geldbuße:

Zur Bestimmung des Höchstbetrags der Geldbuße:

Die Geldbuße für einen Verstoß gegen die Artikel 5 und 6 DSGVO beträgt bis zu EUR 20 000 000 oder im Fall eines Unternehmens bis zu vier Prozent seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs, je nachdem, welcher der Beträge höher ist (Art 83 Abs 5 lit a DSGVO).

Der Begriff „Unternehmen“ ist im Sinne der Art 101 und 102 AEUV zu verstehen (EuGH, 05.12.2023, C-807/21, Deutsche Wohnen, EU:C:2023:950, Rn. 55) und bezeichnet somit eine wirtschaftliche Einheit, auch wenn sie aus rechtlicher Sicht aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht. Diese wirtschaftliche Einheit besteht in einer einheitlichen Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel, die dauerhaft einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck verfolgt (EuGH 05.12.2023, C-807/21, Deutsche Wohnen, EU:C:2023:950, Rn. 56 und EuGH 13.02.2025, C-383/23, ILVA (Amende pour violation du RGPD), EU:C:2025:84, Rz 22 f). Bei einer 100 prozentigen Beteiligung der Mutter- an der Tochtergesellschaft besteht die widerlegbare Vermutung einer wirtschaftlichen Einheit (EuGH 10.09.2009, C-97/08 P, AkzoNobel, Rn 60).

Stichtag für die Bestimmung des „vorangegangenen Geschäftsjahres“ ist die Entscheidung der belangten Behörde (EDPB Leitlinien 04/2022 für die Berechnung von Geldbußen im Sinne der DSGVO, Version 2.1, angenommen am 24. Mai 2023, Rz 131; zu den mit Artikel 83 DSGVO kartellrechtlichen Regelungen EuGH, 26.01.2017, C-637/13 P, *Badezimmerkartell Laufen Austria*, Rn 49 und EuGH 04.09.2014, C-408/12 P, *YKK u.a.*, Rn 90).

Die Beschwerdeführerin gehört dem XXXX Konzern an und hat als alleinige Konzernmutter die XXXX , weshalb von einer wirtschaftlichen Einheit im Sinne der Artikel 101 und 102 AEUV auszugehen ist. Das Straferkenntnis wurde am 21.08.2024 gegenüber der Beschwerdeführerin erlassen. Das Geschäftsjahr der Konzernmutter der Beschwerdeführerin läuft jeweils vom 01.09. bis 31.08 eines Jahres. Es war deshalb der weltweite Umsatz des Geschäftsjahres 2023 des Konzerns der Beschwerdeführerin in der Höhe von EUR 44.300.000.000,00 heranzuziehen.

Der <u>Höchstbetrag für die Geldbuße</u> beläuft sich auf vier Prozent des Umsatzes, das sind **EUR 1.772.000.000**.

<u>Zur Berechnung der konkreten Geldbuße:</u>

Bei der Berechnung der konkreten Geldbuße ist nach Art 83 Abs 1 DSGVO sicherzustellen, dass die Verhängung von Geldbußen für Verstöße gegen die DSGVO gemäß Art 86 Abs 4 bis 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Über diese drei Voraussetzungen hinaus verlangt Art 83 Abs 2 DSGVO, dass die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über ihren Betrag in jedem Einzelfall eine Reihe von Kriterien gebührend berücksichtigt. Gegebenenfalls ist auch die tatsächliche oder materielle Leistungsfähigkeit des Adressaten der Geldbuße zu berücksichtigen (EuGH 13.02.2025, C-383/23, ILVA (Amende pour violation du RGPD), EU:C:2025:84, Rz 25 f, 29), wobei die tatsächliche oder materielle Leistungsfähigkeit des

Adressaten unter Zugrundelegung des Begriffs der wirtschaftlichen Einheit zu bestimmen ist (EuGH, 05.12.2023, Deutsche Wohnen, C-807/21, EU:C:2023:950, Rn. 58) dh zu berücksichtigen ist, ob der Adressat einem Unternehmen im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV angehört (EuGH 13.02.2025, C-383/23, ILVA (Amende pour violation du RGPD), EU:C:2025:84, Rz 29).

Da damit die wirtschaftliche Situation der wirtschaftlichen Einheit, der der Adressat der Geldbuße angehört, zu berücksichtigen ist, stößt es – entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin – auf keine Bedenken, wenn der nach Art 68 bis 76 DSGVO eingerichtete Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) in seinen Richtlinien zur Bestimmung von Geldbußen (EDSA, Leitlinien 04/2022 für die Berechnung von Geldbußen im Sinne der DSGVO Version 2.1; in Folge EDSA-Leitlinien), welche die belangte Behörde der Bestimmung der Geldbuße zu Grunde gelegt hat, den Umsatz des Unternehmens im Sinne der Art 101 und 102 AEUV als Berechnungsgröße vorsieht, zumal die Richtlinien die in Art 83 DSGVO genannten Kriterien berücksichtigen (Kapitel 4, 5 und 7) und auf die erforderliche Beurteilung des Einzelfalls hinweisen, der allenfalls ein Abweichen von der vorgeschlagenen Berechnungsmethode gebietet (etwa Kapitel 4.2, Rn 63, 69 und 79).

Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumente hinsichtlich der **Notwendigkeit eines gewissen Einflusses der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft bezüglich der DSGVO-Verletzung**, eines Bezugs bzw eine Verwicklung zum gesamten Konzern, unter Verweis auf die Ausführungen des Generalanwalts in der Rechtssache C-383/23, ILVA (siehe die Bescheidbeschwerde, S 20 ff; OZ 1, S 754 ff; VH-Protokoll vom 16.05.2025, S 4 ff; sowie insbesondere die Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 23.05.2025), hat der EuGH in seinem Urteil gerade nicht aufgegriffen, weshalb ihnen nicht zu folgen war (siehe EuGH 13.02.2025, C-383/23, ILVA (Amende pour violation du RGPD)). Auf die von der Beschwerdeführerin vorgelegte Beilage ./28, „ XXXX (Auszug)“, zum Nachweis des fehlenden Einflusses der Konzernmutter, kommt es daher nicht entscheidungsrelevant an.

Zur Einordnung der Tathandlungen (vgl dazu EDSA, Leitlinien 04/2022 für die Berechnung von Geldbußen im Sinne der DSGVO Version 2.1):

Die Beschwerdeführerin hat im Innenbereich des Standorts in einem Zeitraum von sechzig Tagen rechtswidrig ua etwa 634 PIN-Eingaben von Bezahlkarten ihrer Kund:innen verarbeitet.

Die Beschwerdeführerin hat im Außenbereich rechtswidrig zum Teil öffentliche, jedenfalls öffentlich zugängliche hoch frequentierte Bereiche videoüberwacht, nämlich ua den Wartebereich einer Straßenbahnhaltestelle, einen U-Bahnzugang und den Ab- und Zugang zu

einem Bahnhof. Dabei wurden hinsichtlich der Kamera 4 über einem Zeitraum von zweiundvierzig Tagen mehrere tausend, hinsichtlich der Kameras 5 bis 7 über einen Zeitraum von zweiundvierzig Tagen zumindest zehntausend und hinsichtlich der Kameras 8 bis 9 über einen Zeitraum von dreiundvierzig Tagen (Kamera 8) und sechzig Tagen (Kamera 9) wenige zehntausend Personen erkennbar umfasst. Dies zum Schutz des Eigentums der Beschwerdeführerin, ihrer Mitarbeiter:innen und Kund:innen und zur Absicherung von ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten. Den Betroffenen ist dabei kein materieller und – durch die Erfassung ihrer Daten – ein geringer ideeller Schaden entstanden.

Hinsichtlich der Art der Verarbeitung (Art 83 Abs 2 lit a 1. Fall DSGVO) ist als **erschwerend** zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin, um sich oder Dritte zu schützen und um ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten abzusichern, Teile des Wartebereichs einer Straßenbahnhaltestelle, einen U-Bahnzugang und den Ab- und Zugang zu einem Bahnhof überwacht hat.

Hinsichtlich der Schwere des Verstoßes (Art 83 Abs 2 lit a 2. Fall DSGVO) ist neben der bereits als **erschwerend** zu wertenden **Art der Verarbeitung**, der **Umfang der Datenverarbeitung** als **leicht** zu werten, zumal die rechtswidrige Datenverarbeitung nur einen Standort der Beschwerdeführerin und dort nur neun der etwa hundertdreiunddreißig installierten Videokameras betroffen hat. Der **Zweck der Verarbeitung**, der Betrieb einer Videoüberwachungsanlage um sich oder Dritte zu schützen und um der Beschwerdeführerin obliegende Verkehrssicherungspflichten abzusichern, ist als **leicht** zu werten. Die **Zahl der Betroffenen** ist als **erschwerend** zu werten, zumal die Beschwerdeführerin im Tatzeitraum durch die Kameras 4 bis 9 insgesamt wenige zehntausend Betroffene erfasst hat. Die Erfassung von 634 PIN-Eingaben fällt in Bezug auf ihre Anzahl nicht weiter ins Gewicht. Der durch die Verarbeitung **erlittene Schaden** ist **als leicht zu werten**, zumal den Betroffenen kein materieller und nur ein geringer ideeller Schaden entstanden ist.

Der Dauer der Verstöße (Art 83 Abs 2 lit a 3. Fall DSGVO) zwischen zweiundvierzig und sechzig Tagen ist – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – als **mittel** zu werten.

Die Tat wurde grob fahrlässig begangen (Art 83 Abs 2 lit b DSGVO), was als **mittel** zu werten ist.

Hinsichtlich der Kategorien personenbezogener Daten (Art 83 Abs 2 lit g DSGVO), ist zu berücksichtigen, dass von der Tat PIN-Eingaben und damit PIN-Codes von Kund:innen der Beschwerdeführerin betroffen waren („betroffenen Kategorien“ personenbezogener Daten nach Art 83 Abs 2 lit g DSGVO sind nicht auf Daten nach Art 9 und 10 DSGVO beschränkt; vgl

zu Finanzdaten bzw Kreditkartennummern EDPB Leitlinien 04/2022 für die Berechnung von Geldbußen im Sinne der DSGVO, Version 2.1, Rz 57 f), aber nur eine eher geringe Anzahl, weshalb was als **mittelschwer** zu bewerten ist.

Die Verarbeitung der Videodaten war als neutral – und nicht, wie von der Beschwerdeführerin argumentiert als mildernd (vgl EDSA-Leitlinien, Rz 57, wonach die Anzahl der Datenkategorien und ihre Sensibilität zu einer Erhöhung der Gewichtung führt; bzw *Illibauer* in *Knyrim*, DatKomm Art 83 DSGVO Rz 81, wonach allenfalls von den Betroffenen selbst veröffentlichte bzw pseudonymisierte Daten als Milderungsgrund gewertet werden können) – zu werten. Dies, weil es sich dabei um <u>keine besonderen Kategorien von Daten iSd Art 9 Abs 1 DSGVO</u> – das sind personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person – handelt. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass anlässlich einer Videoüberwachung besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie ua die rassische und ethnische Herkunft, oder Gesundheitsdaten erfasst werden; es kann aber nicht von der Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten ausgegangen werden, wenn wie hier, der Verarbeitungszweck der Videoüberwachung nicht darauf abzielt, besondere Kategorien der Betroffenen zu verarbeiten. (siehe zu dieser Fragestellung *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in *Knyrim*, DatKomm Art 9 DSGVO Rz 18/1 f; sowie ErwGr 51 S 3 DSGVO).

<u>In einer Gesamtabwägung,</u> war daher insbesondere vor dem Hintergrund der Vielzahl an Betroffenen, der Erfassung von Teilen des Haltebereichs einer Straßenbahnstation, dem Zugang zu einer U-Bahn und den Ab- und Zugang zu einem Bahnhof, und der grob fahrlässigen Begehung von einem **Verstoß mit mittlerem Schweregrad** auszugehen.

<u>Darüber hinaus war mildernd zu werten, dass</u>

- es sich beim gegenständlichen Verstoß um den ersten datenschutzrechtlichen Verstoß der Beschwerdeführerin handelt (Art 83 Abs 2 lit e DSGVO),

- die Beschwerdeführerin – wenngleich verzögert – die Kameras 4 bis 7 abmontiert und die Kameras 2 und 8-9 mit einer Privatzonenmaskierung versehen bzw deren Positionierung verändert hat und hat damit Maßnahmen getroffen hat, um den Schaden der Betroffenen zu lindern (Art 83 Abs 2 lit c DSGVO),

- die Beschwerdeführerin umfassend mit der Datenschutzbehörde und dem Bundesverwaltungsgericht zusammengearbeitet hat, und damit in weiten Teilen zur Erhellung des Sachverhaltes wesentlich beigetragen, sowie es der Behörde ermöglicht hat, die gesamte Videoüberwachungsanlage rasch und vollständig zu prüfen (Art 83 Abs 2 lit f DSGVO) und

- die von den Videokameras vorgenommenen Aufzeichnungen mittlerweile gelöscht worden sind und von der Beschwerdeführerin nicht wiederhergestellt werden können.

und erschwerend, kein Umstand.

Auf Grund der zwischenzeitlich eigenständig durch die Beschwerdeführerin erfolgte Demontage der rechtswidrig betriebenen Kameras und der Herstellung von ausreichenden Privatzonenmaskierungen hinsichtlich der mit überschießenden Erfassungsbereichen betriebenen Kameras, einer auf Grund des Vorfalls erfolgten Prüfung der datenschutzrechtlichen Gebarungen der Beschwerdeführerin und daraufhin geänderten organisatorischer Maßnahmen, so ist nunmehr bei der datenschutzrechtlichen Beurteilung von Videoüberwachungsanlagen die Einbindung eines Datenschutzexperten der XXXX GmbH erforderlich und es werden etwaige Änderungen an der Infrastruktur, die die Videoüberwachungsanlage betreffen könnten, vorab dem ausführende Sicherheitstechnikunternehmen mitgeteilt, bestehen für die Verhängung einer Geldbuße keine spezialpräventiven Gründe.

Es bestehen allerdings generalpräventive Gründe für die Verhängung einer Geldbuße, zumal andere Verantwortliche davon abgehalten werden müssen, bei arbeitsintensiven und zeitkritischen Tätigkeiten, wie der Eröffnung eines neuen Standortes, datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen nicht die erforderliche Sorgfalt zukommen zu lassen.

3.9. Die weiteren von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Milderungsgründe konnten nicht berücksichtigt werden:

Sofern die Beschwerdeführerin als Milderungsgrund vorbringt, dass keine betroffenen Personen durch die gegenständliche Videoüberwachung geschädigt wurden (Bescheidbeschwerde vom 17.09.2024, S 19), so ist das allenfalls neutral zu werten. Einerseits sind bloß Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens als Milderungsgrund vorgesehen (vgl Art 83 Abs 2 lit c DSGVO), andererseits kann der Umstand, dass es im Tatzeitraum ohne Zutun der Beschwerdeführerin zu keinem Missbrauch gekommen ist, nicht zu ihren Gunsten ausgelegt werden.

Wenn die Beschwerdeführerin mildernd anführt, dass es sich um einen sehr isolierten Fall und nur um eine Handvoll Kameras gehandelt habe (vgl Bescheidbeschwerde vom 17.09.2024, S 19), so ist ihr entgegenzuhalten, dass der Umfang der Verarbeitung bereits bei der Ermittlung des Schweregrads zu berücksichtigen war und bei der Bemessung der Geldbuße gleiche Umstände nicht doppelt zu werten sind (vgl EDPB Leitlinien 04/2022 für die Berechnung von Geldbußen im Sinne der DSGVO, Version 2.1, angenommen am 24. Mai 2023, Rz 133).

Als weitern Milderungsgrund führte die Beschwerdeführerin in ihrer Bescheidbeschwerde einerseits an, dass es sich um eine rechtlich nicht leicht zu beurteilende Situation handelte und die Verarbeitung daher je nach Auslegung möglicherweise nicht 100% rechtskonform war. Andererseits führte sie darin ebenso an, dass das Entfernen/Umstellen ihrer Kameras nicht als Zugeständnis einer mangelnden Rechtmäßigkeit gesehen werden kann (vgl Bescheidbeschwerde vom 17.09.2024, S 14, 19). Wenn man nun berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin selbst anführt, sich bei der Anpassung ihrer Aufnahmetätigkeit von Risikoabwägungen und der Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten leiten hat lassen, dann kann im Ergebnis nicht von einem reumütigen Geständnis der Beschwerdeführerin gesprochen werden (vgl zu den Voraussetzungen eines reumütigen Geständnisses VwGH 13.10.2023, Ra 2023/09/0165). Hinzu kommt, dass ein Geständnis auch die subjektive Tatseite zu umfassen hat. Die von der von der Beschwerdeführerin angeführte Milderungsgrund (allenfalls Art 83 Abs 2 lit k DSGVO) liegt somit nicht vor. Die grundsätzliche Kooperationsbereitschaft der Beschwerdeführerin wurde bereits berücksichtigt.

3.10. Zur tatsächlichen und materiellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin:

Die Beschwerdeführerin hat im Geschäftsjahr 2023 einen Umsatz von 845,5 Millionen Euro erwirtschaftet. Hinzu kommt, dass sie Teil eines Konzerns ist, der im Geschäftsjahr 2023 einen Umsatz von 44,3 Milliarden Euro und einen Gewinn nach Steuern in Höhe von 1,5 Milliarden Euro erwirtschaftet hat. Etwaige Zahlungsschwierigkeiten der Beschwerdeführerin oder des Konzerns bestehen nicht.

Dass nur ein Standort von den datenschutzrechtlichen Verstößen betroffen und der – von der Beschwerdeführerin geltend gemachte – damit verbundene und im Rahmen einer Eröffnung nachvollziehbare Verlust, kann gerade in Fällen wie hier, bei dem es im Wesentlichen darum geht, dass die Beschwerdeführerin auf Grund der Eröffnung, die Erfüllung datenschutzrechtlicher Pflichten übersehen hat (vgl dazu die Beweiswürdigung zu vergessenen Privatzonenmaskierung, S 49), nicht dazu führen, dass (nur) die wirtschaftliche

Leistungsfähigkeit des Standortes herangezogen wird. So kann der Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten im Rahmen der Eröffnung eines (weiteren) Standortes nur wirksam und abschreckend geahndet werden, wenn bei der Bestimmung der Geldbuße auf die wirtschaftliche Situation der Mutter abgestellt wird, weil es letztlich an ihr liegt, sicherzustellen, dass bei zukünftigen Eröffnungen des Standortes, datenschutzrechtlichen Vorgaben die angemessene Sorgfalt angedacht wird.

3.11. Ergebnis

Im Vergleich zur Entscheidung der belangten Behörde wurde einerseits hinsichtlich der Kameras 1 und 3 das Verfahrens eingestellt und in Bezug auf die Kameras 2 die Erfassung von nur einem Bezahlterminal als rechtswidrig erkannt. Andererseits wurden das Verhalten der Beschwerdeführerin hinsichtlich aller Kameras – und nicht nur in Bezug auf die Kamera 2 – als grob fahrlässig gewertet und ist hinsichtlich der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin, wozu auch der Umstand gehört, dass sie Teil eines Unternehmens iSd Art 101 und 102 AEUV ist, von einem wesentlich höheren Umsatz, nämlich 44,3 Milliarden Euro im Vergleich zu 28,46 Milliarden Euro, auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde verhängte Geldbuße in Höhe von EUR 1.800.000,00 (1,8 Millionen Euro) wirksam und abschreckend.

Sie ist auch verhältnismäßig, zumal die von der Behörde ausgesprochene Geldbuße lediglich 0,21 Prozent des Umsatzes der Beschwerdeführerin und 0,004 Prozent des Umsatzes und 0,12 Prozent des Gewinns des Konzerns beträgt, und überschreitet die gemäß Art 83 Abs 2 DSGVO vorgesehen Höchststrafe nicht.

Mit einer Verwarnung konnte entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin kein Auslangen gefunden werden, zumal insbesondere der von der Beschwerdeführerin zu verantwortende Verstoß als grob fahrlässig zu werten war, wenige zehntausend Personen betroffen hat und der öffentliche Bereich, insbesondere eine Straßenbahnstation, der Zugang zu einer U-Bahnstation und der Ab- und Zugang zu einem Bahnhof, erfasst worden ist.

Der Beschwerde war in Bezug auf die Höhe der Geldbuße daher nicht Folge zu geben.

Vor dem Hintergrund des § 44a VStG, wonach der Spruch die als erwiesen angenommene Tat samt der verletzten Verwaltungsvorschrift zu enthalten hat, war der Spruch in Bezug auf die konkret als rechtswidrig erkannten Erfassungszeiträume und Erfassungsbereiche zu konkretisieren.

3.12. Zu den Kosten:

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens waren der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, weil der Beschwerde teilweise Folge gegeben worden ist (§ 52 Abs 8 VwGVG).

3.13. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig, weil es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Kumulationsprinzip des Art 83 Abs 3 DSGVO fehlt, nämlich nach welchen Kriterien zu unterscheiden ist, ob gleiche oder miteinander verbundene Verarbeitungsvorgänge iSd Art 83 Abs 3 DSGVO vorliegen.

Weiters fehlt es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, inwieweit die Bestimmungen zur Bildverarbeitung (§§ 12 f DSG) mangels Öffnungsklausel gegen die DSGVO verstoßen und damit in ihrem Anwendungsbereich unanwendbar sind.